

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

März 2018



In diesem Heft

**Seminarprogramm I/2018
in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Impressionen vom MAV-Neujahrsempfang 2018	4
Programm: 2. Münchener WEG-Forum	7
Neues von der MediationsZentrale	8
MAV-Themenstammtische: Termine	8
MAV-Service	10
Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2018/II	10

Aktuelles

Digitale Anwaltschaft	10
beA-Diskussion – zu viel Gebell vor dem falschen Baum ..	12

Nachrichten | Beiträge

Programm: 14. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2018	13
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	15
Interessante Entscheidungen	17
Interessantes	19
Terminankündigung: 9. Münchener Mietgerichtstag ..	19
Personalia	20
Nützliches und Hilfreiches	21
Neues vom DAV	23
Impressum	24

Buchbesprechungen

Mayer / Süß / Tanck / Bittler (Hrsg.): Handbuch Pflichtteilsrecht	25
Roßmann / Viefhues (Hrsg.): Taktik im Unterhaltsrecht	25
Tonio Walter: Kleine Stilkunde für Juristen	26
Eichele / Hirtz / Oberheim: Berufung im Zivilprozess	27
Zöllner: Zivilprozessordnung	27

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	28
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	30
--------------------------------	----

Abb: Skulptur im Künstlerhaus, MAV-Neujahrsempfang 2018

MAV Seminare I/2018: Seminarprogramm in der Heftmitte



Editorial

DSGVO

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nun ist es soweit. Der 25.05.2018 rückt immer näher und viele fragen sich: Was soll ich denn jetzt konkret machen? Wie erfülle ich die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung?

Vor einem Jahr habe ich auf die Seminare bei der MAV GmbH zu diesem Thema im ersten Halbjahr 2017 hingewiesen. **Und auch in diesem Jahr empfehle ich: DSGVO komplett! Das neue Datenschutzrecht kennen lernen und mit dem Standard-Datenschutzmodell in der Kanzlei implementieren mit RA Dr. Arnd-Christian Kulow.** Im Seminar wird es auch die notwendigen Muster zur Umsetzung in der Kanzlei geben (siehe Seite 20 im Seminarprogramm in der Mitte dieses Heftes. Eine ausführliche Seminarbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2018/02/Kulow_-DSGVO_komplett_17_04_2018.pdf).

Im Unterschied zum letzten Jahr sind nun auch noch ein paar Hilfsmittel auf den Markt gekommen, die Sie bei der Arbeit unterstützen sollen: Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine - Das Sofortmaßnahmen-Paket, Thomas Kranig, Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, 5,50 Euro. Der DAV hat auf seiner Homepage unter <https://anwaltverein.de/de/praxis/datenschutz> ein Merkblatt und diverse Muster für die praktische Umsetzung veröffentlicht. Es wurde von RA Prof. Niko Härting unter Mitwirkung seines DSGVO-Teams erstellt.

Bei der Arbeit am Thema wird Ihnen auffallen, dass es gleichermaßen um Datenschutz und Datensicherheit geht. Beides müssen wir gewährleisten. Das können wir nur, wenn wir analysieren, woher Daten kommen, wie sie bei uns verarbeitet werden und wie lange wir sie wo aufbewahren. Erst dieses Wissen versetzt uns in die Lage, ernsthaft für Datensicherheit zu sorgen. Es ist kein Geheimnis, dass die Angriffe auf die Datenbestände von Kanzleien in der letzten Zeit zugenommen

haben. Es ist für Kriminelle in der Regel sehr einfach, einen Computer vom Netz aus zu übernehmen und die Daten unzugänglich zu machen. Ein ideales Erpressungsszenario.

Auch hier ist Vorbeugen die beste Abhilfe. Das beginnt bei einer aktuell gehaltenen Datensicherung, die auch schon bei schlichten Systemabstürzen Rettung sein kann. Ob eine Cloud – Lösung dafür der Weisheit letzter Schluss ist, kann man bezweifeln. Die Techniker sehen zwar viele Vorteile, die Nachteile liegen aber ebenso offen auf dem Tisch. Denn die Herrschaft über die Anwendung und die Daten ist nur begrenzt. Und in Konfliktfällen sticht eine faktische die rechtliche Lösung.

All das zeigt, dass wir es im Moment noch nicht mit ausgereiften Lösungen zu tun haben. Das betrifft Sicherheit und technische Stabilität gleichermaßen. Unsere Erwartungen sind von der täglichen Erfahrung mit stabiler Technik wie bei einem Faxgerät oder Auto geprägt. Das können aktuell weder Hard- noch Software für das digitale Büro bieten. Das wiederum muss Auswirkungen auf die Praxis der Wiedereinsatzung haben. Entscheidungen hierüber werden zwar in richterlicher Unabhängigkeit getroffen. Ich sehe aber eine dringende Notwendigkeit, auf die Problematik – auch durch wissenschaftliche Beiträge – aufmerksam zu machen und für Verständnis zu werben. Wir werden dran bleiben!

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag ?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns diese möglichst bald, spätestens aber bis zum 1. Dezember 2018 mit, damit wir im Januar 2019 den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V, Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltverein.de



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Geht doch...

Gehören Sie auch zu den Menschen, die sich durch Zweifeln und Zögern bei der Verwirklichung ihrer Ziele und Erledigung ihrer Aufgaben gelegentlich selbst im Wege stehen? Gehören Eigensabotage und „Selbstversenkung“ (vgl. Seite 5) auch zu Ihrem Verhaltensrepertoire? Trotzdem stellt man am Ende der Tage und der Aufgaben immer wieder ein bisschen erstaunt fest, dass es trotzdem funktioniert hat (geht doch...) und wundert sich im Anschluss, warum man die Aufgabe so aufgeschoben und das alles so problematisiert hat. Den Zweifel und die Überlegung ganz zu verbannen kann nicht die Lösung sein, aber die Stichworte im Bericht der MediationsZentrale könnten zur Besserung des Phänomens beitragen: als meine eigene Führungskraft habe ich mich für das Problem deshalb **sensibilisiert**, ärgere mich nicht mehr darüber (**zielführende Neutralität**), denke **lösungsfokussiert** (räume also Hindernisse wie die fehlende Kaffeetasse beiseite und die Notizen herbei), versuche mich **empathisch** in meine Leser einzufühlen (und ein bisschen, aber nicht zu sehr, in mein unausgeschlafenes Ich, ich bin ja lösungsfokussiert) und werde von Sekunde zu Sekunde wacher und tatenfreudiger, arbeite also an meiner **Haltung**. Die ganze Aktion bräuchte es nicht, hätte ich schon gestern Abend meine Kolumne geschrieben, aber so nutzt die Aufgabe zusätzlich meiner Persönlichkeitsbildung, alles ist gut, ach was sage ich, alles ist besser!

In der Tat ist nach einem für mich holprigen und verstolperten Start ins Jahr mittlerweile alles besser, seit wir das MAV-Feuerwerk beim Neujahrsempfang und etwas später auch die Chinesen ihre Böller für das Jahr des Hundes gezündet haben, sind Erkältung und Erschöpfung vergessen. Das ist gut so, denn es gibt dieses Jahr wieder so viel Interessantes. Das beA wird dem Vernehmen nach bis nach Ostern auf sich warten lassen, aber Digitalisierung bleibt in allen Bereichen des Lebens ein aktuelles, heißes Thema, das wurde bei einem Vortrag in der juristischen Gesellschaft am 20. Februar (Digitalisierung des Steuerverfahrens) anschaulich deutlich. Auf dem Schaubild der vier Segmente mit Luntent und Knallzuordnung finde ich mich – interessanterweise mit einem Teil meiner Hauptklientel – im Segment links oben: **kurze Lunte, großer Knall**. Wir dürfen die Modernisierung nicht verschlafen, sonst wird es uns nicht gelingen, das alte Gute zu bewahren.

Ganz zuversichtlich bin ich da im Zusammenhang mit den beiden aktuellen Amtswechseln: beim Amtsgericht hat Frau Präsidentin Eehrt Herrn Präsidenten Nemetz abgelöst, bei der Generalstaatsanwaltschaft München ging Herr Nötzel und kam Herr Röttle, an den Veranstaltungen zu beiden **Amtswechseln** habe ich als Vertreterin des Münchener Anwaltvereins teilgenommen. In den Reden bei diesen Gelegenheiten teilt sich Einiges aus dem Innenleben der Justiz mit, was man im Alltag auf der „anderen Seite“ nicht so wahrnimmt und das ganze Spektrum der Aufgaben wird beleuchtet. **Von dieser Stelle Dank und alle guten**

Wünsche für einen erfüllten Ruhestand an die „a.D.’s“ und gute Wünsche für eine erfolgreiche Amtsführung mit weiterhin guter Zusammenarbeit an die „Neuen“!

Stichwort Neue: wohl mit etwas gemischten Gefühlen werde ich am nächsten Mittwoch, dem 28. Februar, beim **Parlamentarischen Abend des Deutschen Anwaltvereins** die Gäste wahrnehmen und bin schon sehr gespannt auf den direkten Eindruck vom neuen Vorsitzenden des Rechtsausschusses etc. Wir leben in spannenden Zeiten. Ich hoffe trotzdem, es wird ein unaufgeregter Abend, denn ich höre lieber auf Zwischentöne als mich zu empören (ich möchte keine Wutbürgerin sein), Empörung bindet auch viel Energie und Aufmerksamkeit, die man fokussiert halten sollte.

In diesem Heft finden Sie eine Vielzahl und Vielfalt von **Seminarterminen** der MAV GmbH. Wissen macht uns fit für die Zukunft und Weiterbildung motiviert – also lassen Sie die gute Gelegenheit zur ortsnahe Fortbildung nicht vorbeigehen. Bildung findet nicht nur im fachlichen Bereich statt und damit es nicht trocken wird, sondern auch unterhaltend, dafür garantiert das „Personal“ unseres **Kulturprogramms** – schauen Sie auch dort mal rein, es lohnt sich, egal ob Klee, Faust oder Neueres. **Behalten Sie auch die Juristische Gesellschaft** im Auge – es gibt in den kommenden Monaten weitere Veranstaltung zu Themen, die ebenso spannend sind wie die eben erwähnte Veranstaltung zur Digitalisierung des Steuerrechts, zum Beispiel Ende Mai „Vom bürgerlichen zum kleinbürgerlichen Gesetzbuch“ (mein absoluter Lieblingstitel eines Vortrags) mit Professor Lorenz von der LMU. Zur Mitgliederversammlung der Juristischen Gesellschaft im BMW Doppelkegel im März dürfen Sie nur als Mitglied (vielleicht klappt das zeitlich noch?). Der anschließende Vortrag ist aber dann wieder öffentlich.

Es gibt viel zu tun und zu erleben, ich muss hier schließen, denn gleich steht der Mandant zum frühen Termin vor der Tür und Frau Breitenauer braucht mein Manuskript. **Ich wünsche Ihnen, dass auch Sie bis zum Wiederlesen häufig erfreut sagen können „geht doch...“.**

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

PS. Ein herzlicher Dank an alle Autoren dieses Heftes (und die Aktiven der Themenstammtische), und ich verspreche, vor dem nächsten Schreibtisch folge ich der Buchempfehlung von Herrn Kollegen Dr. Zillich, die „Kleine Stilkunde für Juristen“ hört sich verlockend und hilfreich für uns Schreiberlinge an und ich habe dem vor wenigen Tagen angesetzten Tag der Muttersprache noch gar nicht gebührend gewürdigt.

Das AGV-Theater in der Scholastika präsentiert unter der Regie von Gisela Maria Schmitz

Shakespeares sämtliche Werke... leicht gekürzt

Von Adam Long, Daniel Singer und Jess Winfield
Deutsch von Dorothea Renckhoff

...Ein Spaß für Shakespeare-Kenner und die, die es werden wollen oder auch nicht. Und das alles nur mit dem einen Ziel: Shakespeares sämtliche Werke von »Romeo und Julia« bis »Hamlet«, von »Macbeth« bis »Was ihr wollt« von »Othello« bis »König Richard III.« an einem Abend (mit Pause!) auf die Bühne zu bringen.

Freitag, 16. März 2018
Samstag, 17. März 2018
Sonntag, 18. März 2018

Freitag, 23. März 2018
Samstag, 24. März 2018
Sonntag, 25. März 2018

jeweils 19:30 Uhr, Eintritt frei

<https://www.agv-muenchen.de/veranstaltungen/>

MAV-Neujahrsempfang



17. Neujahrsempfang des MAV im Künstlerhaus

Mit heißen afrikanischen Rhythmen von Biboul Darouiche und seinem Ensemble begann der diesjährige Neujahrsempfang des Münchener Anwaltvereins, und so begrüßte die erste Vorsitzende des MAV, RAin Petra Heinicke auch die rund 200 Gäste aus nah und fern mit den Worten: „Bei uns ist es immer ein bisschen anders“.



Juristerei, beginnend bei einem Urteil des Reichsgerichtes von 1900 zur Frage des Erbringens unmöglicher Leistungen, setzte er die niveauvolle Heiterkeit der Veranstaltung scheinbar mühelos fort.

Das traditionelle „Feuerwerk“ ließ sich in diesem Jahr, begleitet von einem Uptempo Musikstück, widerstandslos durch Petra Heinicke und den zweiten Vorsitzenden und Geschäftsführer des MAV, RA Michael Dudek, entzünden und die Dynamik übertrug sich sofort auf die hochwillkommenen Gäste.

Nach Melodien voller Rhythmen der traditionellen Musik der Bantu, fusioniert mit westlicher Jazzkultur, eröffnete einer der Preisträger des DAV Jura-Slam 2017, Norman Weitemeier aus Münster seinen Vortrag mit der Frage: „Ist es gut, ein neues Jahr anzufangen oder wären wir doch lieber beim alten geblieben?“



Bevor sich die Gäste durch interessante Gesprächspartner wechselseitig bereichern könnten, müssten alle den „schmerzhaften“ Initiationsritus in Form ihrer traditionellen Begrüßungsrede absolvieren. Hierzu ließ sich Frau Heinicke zum einen vom Motto: mach es wie das Känguru, zum anderen vom weiblichen Namen des Orkantiefs Friederike, das kürzlich durch Bayern gewirbelt war, inspirieren. „Die Friedensreiche“ diente sodann als roter Faden der Rede und so führte Frau Heinicke die Anwesenden auf eine Reise von Katharina der Großen über Goethes Jugendliebe und die „Neuberin“ bis hin zur schlesischen Nachtigall, die durch Werke berühmt wurde, die sie nicht geschrieben hat. Auf humorvolle Art stellte sie immer wieder Verknüpfungen zum aktuellen Zeitgeschehen in allen Rechtsgebieten von Ausländer – bis hin zum Urheberrecht her, bis sie schließlich unter Hinweis auf das Hilfsschiff Friederike, das sich in dienender Funktion 1918 selbst versenkte, auf das weitere Programm überleitete.

Jura-Slam geht aus einem Redewettstreit hervor und hat zum Ziel Jura und Poesie zusammenbringen. Mit seiner erfrischenden Betrachtung von Magie und



Zu den traditionellen Paragrafen-Brezeln und einem leckeren Buffet gab es heitere und tief sinnige Gespräche, viele neue Kontakte konnten geknüpft und alte wieder aufgefrischt werden. Nach dieser gelungenen Veranstaltung kann das Jahr 2018 mit frisch aufgeladenen Batterien beginnen!

Angela Baral



MAV-Neujahrsempfang





2. Münchener WEG-Forum

5 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Landgericht München I | Münchener AnwaltVerein e.V.

**Montag, 23. April 2018, von 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr, Justizpalast München
Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock), Prielmayerstr. 7, 80335 München**

9.30 Uhr – 10.00 Uhr

Anmeldung und Begrüßungskaffee

10.00 Uhr – 10.15 Uhr

Dr. Beatrix Schobel, Vizepräsidentin des LG München I
Begrüßung

10.15 Uhr – 11.15 Uhr

RiBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe
Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG

11.15 Uhr – 12.00 Uhr

Prof. Dr. Florian Jacoby, Bielefeld
**Die Zuständigkeit für Instandsetzungsmaßnahmen
nach Gesetz und Gemeinschaftsordnung**

12.00 Uhr – 12.30 Uhr

RA Marco Schwarz, VDIV Bayern e.V.
Aktuelles zur Jahresabrechnung nach § 28 WEG

12.30 Uhr - 13.30 Uhr

Mittagspause im Vestibül im Erdgeschoss

13.30 Uhr – 14.15 Uhr

Christian Stadt, RiAG München, Leiter der Abt. IV
Die Zahlungsklage der WEG gegen ihre Mitglieder

14.15 Uhr – 15.00 Uhr

RiOLG Wolfgang Dötsch, Brühl
Die Pflicht der Eigentümer zur Instandsetzung

15.00 Uhr – 15.45 Uhr

Maximiliane Kuhmann, VRiLG, LG München I (36. ZK)
Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung

15.45 Uhr – 16.00 Uhr

Diskussion und Verabschiedung

Moderation: Dr. Beatrix Schobel, Vizepräsidentin des LG München I

ANMELDUNG an MAV GmbH per Fax: 089 55 26 33 - 98 oder per E-Mail: info@mav-service.de

Mitt III/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- [] **2. Münchener WEG-Forum | 23. April 2018:** 10.00 bis 16.00 Uhr, Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München
für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 250,- zzgl. MwSt (= € 297,50)
im Preis enthalten: Erfrischungsgetränke, Kaffee und kleiner Imbiss zur Mittagspause im Vestibül im EG des Justizpalastes

Kanzlei / Firma:

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Datum/Unterschrift:

DAV-Mitglied [] ja [] nein

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder der Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH | Telefon 089 55 26 32-37 | Fax 089 55 26 33 98 | eMail info@mav-service.de

MAV intern

Neues von der MediationsZentrale

Neues Team

Bei der MediationsZentrale München gibt es ein neues Team: Team Führungskräfte unter der Leitung von Marie-Louise Schäfer.

Gedanklicher Startpunkt für das Team ist die Tatsache, dass Führungskräfte dauernd Konfliktsituationen ausgesetzt sind. Diese Situation bringt Reibungsverluste mit sich – menschlich, persönlich und für den Schaffensprozess. Dies erfordert eine sehr hohe Methodenkompetenz. Viele methodische Lösungsansätze dafür finden sich in der Mediation: allen voran die Haltung, die Empathie, die Lösungsfokussierung und eine zielführende Neutralität. Daher geht es dem Team Führungskräfte um eine Sensibilisierung für Mediation als Problemlösungstool und Haltung.

8 | Weitere Informationen gewünscht? <http://www.mediationszentrale-muenchen.de/wer-wir-sind/arbeitskreise/fuehrungskraefte/>

Eingeladen sind interessierte Führungskräfte aller Fachrichtungen und Berufsgruppen, insbesondere solche die noch nie oder wenig mit Mediation zu tun hatten. Ein Pool engagierter Mediatorinnen und Mediatoren steht Ihnen hier als Ansprechpartner und Wegbegleiter zur Seite.

Neugierig? fuehrungskraefte@mediationszentrale-muenchen.de

Marie-Louise Schäfer

Team Führungskräfte
MediationsZentrale München
www.mediationszentrale-muenchen.de

MAV-Themenstammtische

Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in zwangloser Atmosphäre

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der letzte MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht fand am **Donnerstag, den 22. Februar 2018 statt**. Ein neuer Termin stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekanntgegeben wird, werden wir ihn auf der MAV-Homepage unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlichen. Der Stammtisch findet jeweils um 18.30 im **Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München** statt.

Initiatoren:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt: stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)
oder
braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch IT-Recht

Der nächste Themenstammtisch IT-Recht findet am **Donnerstag, den 15. März 2018 ab 19:00 Uhr** im **Cotidiano Promenadeplatz** (ehemaliges Tizian), **Maxburg 4, 80333 München** statt. Ein weiterer Stammtisch findet am 19. April 2018 statt.

Anmeldung per Email zur ausreichenden Platzreservierung erbeten.

Initiatoren:

RAin Ulrike Meising und RA Sebastian F. Hockel

Anmeldung und Kontakt: stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet am **Mittwoch, den 21. März 2018 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt.

Ein weiterer Stammtisch ist für Mittwoch, den 25. April 2018 angesetzt.

Initiatorin:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der nächste Themenstammtisch Erbrecht findet am **Mittwoch, den 21. März 2018 um 19.00 Uhr** in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ statt.

Diskussionsthema wird sein, was in Erbrechtskanzleien in Bezug auf die ab dem 25.05.2018 anwendbare Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten ist.

Für April 2018 ist ein Workshop im Seehaus der Anwaltskammer in Seeshaupt geplant. Das Thema wird voraussichtlich „Schnittstellen zwischen Erbrecht und Sozialrecht“ sein. Informationen über RA Martin Lang.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**.

Das nächste Treffen findet statt am **Donnerstag, den 22. März 2018 ab 19.00 Uhr im „Donisl“**, Weinstraße 1, 80333 München.

Initiator:

RA Berthold Braunger

Anmeldung und Kontakt: braunger@ra-braunger.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt. Die nächsten Termine sind **08. März 2018 und 10. Mai 2018**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Initiator:
RA Stephan Wiedorfer

Anmeldung und Kontakt: sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, 07. März 2018 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

Initiatoren:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald ein Termin bekannt gegeben wird, werden wir ihn auf der MAV-Homepage veröffentlichen.

Um Voranmeldung per Mail wird wegen Platzreservierung gebeten.

Initiator:
RA Christian Koch

Anmeldung und Kontakt: info@bosskoch.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:
RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

Initiator:
RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Sie möchten gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen?

Melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
80335 München

Tel.: 089 55 86 50
(Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Anzeige

GRUPPENVERSICHERUNG > KRANKENTAGEGELD

DKV

Mein Tipp als Gesundheitsexperte:

Unverzichtbar für Freiberufler: Die existenzielle Absicherung im Krankheitsfall

Die Krankentagegeld Spezialtarife für Einkommensausfälle

* mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwält/-anwältin nach Spezialtarif KGT2R für 100 EUR Krankentagegeld ab dem 29. Tag für eine Absicherung von 3.000 EUR monatlich



Oder vorbeikommen: DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Assessor jur. Michael Holl
Dorfstr. 4, 85662 Hohenbrunn, michael.holl@ergo.de

**Krankentagegeld
ab 25,80 EUR
mtl.***



**Einfach anrufen:
0160-3678702**

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der **ERGO**

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener Anwaltverein bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwältin Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwältin beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

10 | Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoß des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**
(Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: 0175 915 70 33.



Münchener Anwaltverein e.V.

Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2018/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum
jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Zeit: Dienstag	10. April 2018	17.00 Uhr
Donnerstag	12. April 2018	17.00 Uhr
Mittwoch	18. April 2018	17.00 Uhr
Montag	23. April 2018	17.00 Uhr
Mittwoch	25. April 2018	17.00 Uhr
Mittwoch	02. Mai 2018	17.00 Uhr
Mittwoch	09. Mai 2018	17.00 Uhr
Montag	14. Mai 2018	17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

Aktuelles

Digitale Anwaltschaft

Elektronischer Rechtsverkehr: Formvorgaben auch für Straf- und Bußgeldverfahren

Die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) wird künftig auch für den Bereich des Straf- und Bußgeldverfahrens gelten. Einer entsprechenden Änderungsverordnung stimmte der Bundesrat in seiner Sitzung am 2.2.2018 zu. Die Änderung tritt mit ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft; diese stand bei Redaktionsschluss der MAV-Mitteilungen allerdings noch aus.

Die ERVV, die erst zum 1.1.2018 in Kraft trat, enthielt Vorgaben zur Übermittlung elektronischer Dokumente an Gerichte, insbesondere zu Dateiformaten und weiteren Formalia, zunächst nur für die Gerichte der Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit. Vorschriften für Straf- und Bußgeldverfahren waren zunächst nicht enthalten; noch vor Inkrafttreten der ursprünglichen Verordnung wurde der Referentenentwurf für eine Erweiterung des Anwendungsbereichs vorgelegt (vgl. Nachrichten aus Berlin 21/2017 v. 11.10.2017).

Gegenüber dem Referentenentwurf, zu dem die BRAK Stellung genommen hatte (BRAK-Stn. 35/2017), wurde insbesondere die Anwendung der Formvorgaben des § 2 ERVV erweitert: Auch für die Übermittlung sonsti-

Anzeige

IT | CONSULTING

beA-Installation zum Pauschal-Angebot von 150 EUR

kostenlose Anfahrt im Stadtbereich, HW- und SW- Check a. A.

Rahmenvertragspartner des Münchener Anwaltvereins

Robert Seebauer **IT | CONSULTING** Tel: 089 – 60667195

Web: www.seebauer-IT.de eMail: info@seebauer-IT.de

ger Dokumente an Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte "sollen" nunmehr die Anforderungen des § 2 ERVV gelten.

BR-Drs. 4/2018

https://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2018/verordnung-zur-aenderung-der-....pdf

BRAK-Stn. 35/2017

<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2017/oktober/stellungnahme-der-brak-2017-35.pdf>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 03/2018 v. 14. Februar 2018)

beaAthon

Am 26. Januar 2018 fand der von der BRAK durchgeführte „beAthon“ statt. In ihrem Sondernewsletter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2018/sondernewsletter-v-26012018.news.html> gab die BRAK einen groben Überblick über die Ergebnisse.

Ergänzend finden Sie Beiträge zum beAthon im Anwaltsblatt, der LTO und der NJW:

Anwaltsblatt: Sebastian Reiling, Was ist eigentlich beim „beAthon“ passiert? Tipp: beA-Client-Security deinstallieren
<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/beaathon>

LTO: Jörn Erbguth, Es ist noch schlimmer. Aber es wird besser.

<https://www.lto.de/recht/juristen/b/beaathon-anwaltspostfach-noch-mehrsicherheitsluecken-bea-client-e2ee-verschlueselung-staatliche-ueberwachung/>

NJW: Tobias Freudenberg, beAthon bei der BRAK
<http://rsw.beck.de/cms/?toc=njw.root&docid=401907>

beA Client Security deinstallieren

Die Bundesrechtsanwaltskammer empfahl mit seinem Sondernewsletter vom 26.01.2018 die bisherige Version der **beA Client Security** zu deinstallieren. Dies war eines der Ergebnisse des „beAthon“, bei dem die von Markus Drenger vom CCC Darmstadt am 20. Dezember 2017 gemeldete, Problematik des Zugriffs der beA Client Security auf veraltete Java-Bibliotheken intensiv diskutiert wurde. Drenger vertrat beim beAthon die Auffassung, dass dieser Zugriff auf veraltete Bibliotheken ein Sicherheitsrisiko darstellt.

Die BRAK wies darauf hin, dass in der neuen vorliegenden Version der beA Client Security, diese Sicherheitslücke behoben sei. Ob und vor allem wann diese aber für die Anwältinnen und Anwälte zur Verfügung steht, ist weiterhin nicht bekannt. Die Sicherheitslücke, die es Angreifern im schlimmsten Falle ermöglichen könnte die Kontrolle des Rechners zu übernehmen bleibt also bestehen, solange die beA Client Security nicht deaktiviert ist. Es empfiehlt sich daher die alte Version zu deinstallieren, falls noch nicht geschehen.

Zwischenzeitlich stellt die BRAK unter <http://bea.brak.de/2018/01/31/so-deaktivieren-sie-die-bea-Software/> eine Deinstallationsanleitung sowohl

Anzeige

11

ISDN

ENDE!!!

Kein Grund zur Panik! Wir helfen Ihnen bei der Umstellung!

KEINE NEUE TELEFONANLAGE! → Komplette aus der Cloud

ÜBERALL ERREICHBAR! → Ob im Büro, Home-Office oder unterwegs – überall unter derselben Nummer

HOHES EINSARPOTENTIAL! → Bis zu 50% → Keine Vertragsbindung

SICHER & EINFACH! → Rechenzentrum → Einfache Bedienung

✓



NFON – die Telefonanlage der neuen Generation:

- ✓ NFON ist umfangreicher als Ihre bisherige Telefonanlage – zu einem deutlich geringeren Preis.
- ✓ NFON ist rundum sicher und „Made in Germany“.
- ✓ NFON ist leistungsfähiger, flexibler und günstiger als andere Lösungen auf dem Markt.

Alles, was Sie dafür brauchen, ist ein Internetanschluss.

Anrufen statt Anschluss verpassen: 08165 94 06-0

Gemeinsam finden wir die perfekte Lösung, wie Sie von der Umstellung profitieren.
Rufen Sie mich an!

Ihr Ansprechpartner: **Philipp Treffer**
Mail: nfon@jurteam.de

brück+partner

Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

www.jurteam.de

für MacOS als auch für Windows zur Verfügung. Eine Video-Anleitung zur schnellen Deinstallation unter Windows finden Sie auch auf der Homepage von Golem unter <https://video.golem.de/security/20517/deinstallation-von-bea-besonderes-elektronisches-anwaltspostfach.html>

beA-Diskussion – zu viel Gebell vor dem falschen Baum?

Kaum hatte das Projekt beA Kontur angenommen, verengte sich aus nicht ganz nachvollziehbaren Gründen der Blickwinkel auf das Thema Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Dieses Feature wurde immer intensiver in den Vordergrund gerückt. Irritierenderweise wurde gleichzeitig immer deutlicher, dass das, was gebaut wurde gerade keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung war.

Der Gesetzgeber hat die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht vorgegeben. Vielmehr ist in der das beA begründenden Gesetzgebung von einem sicheren Übertragungsweg die Rede (Art. 1 Abs. III und IV Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.13). Damit ist nach meinem Verständnis gemeint, dass zu versendende Daten vom Absender (nur) beim adressierten Empfänger ankommen und zwar so, wie sie versendet wurden. Das ist im Bereich der digitalen Kommunikation nicht trivial und dazu gehört auch, dass ein solches System so aufgesetzt sein muss, dass fahrlässige oder vorsätzliche Eingriffe die versendeten Daten an sich nicht verändern können, oder den ausgewählten Empfänger.

Unglücklich ist, dass sich der Gesetzgeber explizit auf ein elektronisches Postfach (§ 31a BRAO und RAVPV) für die Anwaltschaft festgelegt hat (und diverse weitere elektronische Postfächer z.B. für Notare und Behörden). Das ist nachvollziehbar, da Initiative und Gesetzgebung ungefähr zehn Jahre alt sind. Besonders weitsichtig war es nicht.

Heute ist die Einrichtung von elektronischen Postfächern nicht mehr sinnvoll, weil veraltet.

Ein Blick über den Tellerrand: Alles, was wir heute selbstverständlich nützen, mit dem wir arbeiten und was wir konsumieren, funktioniert, weil im Hintergrund nicht elektronische Dokumente zwischen elektronischen Postfächern verschickt werden:

Online-Handel und Vertrieb, Transport, Finanz- und Versicherungswesen, Telekommunikation, Gesundheitsvorsorge etc. arbeiten mit sog. Plattformen. D.h. Anbieter wie z.B. amazon oder Lufthansa stellen ihre Dienste für Anwender und Kunden auf einer Plattform bereit. Der Begriff Plattform wird in der IT verschiedentlich und sehr weit verwendet. Hier beziehe ich mich auf den Anwendungsbereich, dem, ganz grob und abstrakt, folgende Struktur zugrunde liegt: Ein Anbieter hält den Ort vor, an dem Daten verarbeitet (vorgehalten, gespeichert, bearbeitet etc.) werden, z.B. lokaler Server, Rechenzentrum oder ein weltumspannender Clouddienst wie z.B. AWS. Für den konkreten Service definiert der Anbieter, wer welche Informationen/Daten wie benötigt und wie diese verarbeitet werden können und müssen, damit sich welche Folgen aus dem Zusammentreffen welcher Daten ergeben. Gleichzeitig wird dokumentiert wer wann wo was getan hat. Konkret: Buchung eines Zugtickets mit Platzreservierung: Der Kunde trägt online Daten in vorgegebenen Strukturen ein, die vorgegebene Konsequenzen auslösen: Buchungscode und -bestätigung an Kunden; Ticket an Kunden; Rechnung an Kunden; Platzreservierung an Kunden; Bezahlabwicklung der Buchungen; Verbuchung seitens des Anbieters; Umsetzung der Platzreservierung etc. Das alles erfolgt automatisch, ohne dass ein Mensch beteiligt ist. Wie sollen derart komplexe Angebote funktionieren, würden zu deren Umsetzung die einzelnen Schnipsel der Transaktionen zwischen elektronischen Postfächern verschiedener Personen verschickt? Dieses Szenario ist ein wesentlicher Aspekt der digitalen Transformation und unser Alltag und der unserer Mandanten.

Auch die Justiz verschiedener Staaten arbeitet bereits so: z.B. in Singapur, Dänemark, Österreich, China, einigen Staaten der USA – viele weitere Staaten entwickeln.

Und genau das ist es, was auch unsere Justiz jetzt leisten muss: Eine Plattform erstellen, auf der die Beteiligten eines Verfahrens (und nur die Beteiligten des Verfahrens) sich nach festen Regeln austauschen um ein Ergebnis zu erreichen. Unsere Justiz ist (noch) analog – auch das EGV bildet nur analoges Arbeiten digital ab. Als nicht förderlich für eine zügige Entwicklung haben sich hier leider Konstellationen des insoweit relevanten Föderalismus erwiesen.

Digitale Transformation der Justiz bedeutet also nicht, dass an den Enden des Systems (sic!) elektronische Postfächer nach strikten Vorgaben und Regeln zur verpflichtenden Nutzung eingerichtet werden. Es geht darum das zentrale Element (die Plattform) zu bauen, auf der sich alle Beteiligten sicher und digital austauschen.

Dieses Szenario ist kein Wunschkonzert, jedenfalls nicht im professionellen Bereich, denn: Textdokumente werden zunehmend durch Daten (wer, wann, was, wo, wie etc.) ersetzt und Daten benötigen datenverarbeitende Systeme.

Diese Entwicklung ist für Juristen nicht leicht zu verdauen, sind wir doch stolz auf unsere Wortakrobatik. Dennoch, auch wir werden dazu übergehen Daten auszutauschen, nicht Dokumente, denn unsere Mandanten haben zunehmend Daten und nicht Dokumente. Es ist also notwendig, dass wir Daten in eigenen Systemen verarbeiten können; in der Kanzlei und bei Gericht. Im weitesten Sinn kann das sogar der verlichte Subsumtionsautomat sein.

Und ja, das wird absehbar das Berufsbild von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Anwältinnen und Anwälten grundlegend verändern: Es wird zunehmend um Arbeit im Hintergrund, um Pflege und Aktualisierung der Plattformen, Datenstruktur und Qualität der Datenverarbeitung gehen und nicht mehr darum, diverse unstrukturierte Dokumente möglichst vollständig und sinnvoll hintereinander zu reihen, um dann das finale Dokument zu produzieren. Es wird darum gehen, die Regeln, nach denen eingehende Daten verarbeitet werden, ständig zu aktualisieren und zu optimieren; ebenso wie die eingehenden Daten.

Die Diskussion um das beA hat sich daher in eine Sackgasse gedreht – und verschwendet Zeit und Energie damit, etwas Unsinniges sinnvoll zu diskutieren. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung als heiliger Gral? Bis jetzt suchen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Postfächer frei aus: Der Briefkasten vor der Kanzlei, im Treppenhaus oder Post direkt in die Kanzlei – einfaches Postfach, Gerichtspostfach, Fax. Alles unsicher, veränderbar, umleitbar, mitlesbar und vernichtbar. Nie gab es eine Diskussion, dies zu ändern oder in streng vorgegebenen Kanälen zu handhaben. Die BRAK unterhält bisher keinen Zustelldienst für ihre Mitglieder – und das hat das bisher auch niemand verlangt.

Anwälte dürfen mit ihren Mandanten per einfacher, unverschlüsselter Email kommunizieren, so, wie bisher über das entsprechend unsichere Fax oder den einfachen Brief. Es ist selbstverständlicher Teil der anwaltlichen Berufsausübung, dass die Handhabung von Informationen und also auch die Weitergabe, den berufsrechtlichen Regeln entspricht. Warum soll das anders sein, nur wenn zukünftig ausschließlich digital kommuniziert wird?

Der falsche Weg wäre, Mauern um den aktuell noch gut gefüllten Fleischtopf zu bauen – das hat schon bei der industriellen Revolution nicht funktioniert. Damals waren es die Ludditen – über die wir heute so gerne weise lachen ...

Forts. S. 15



14. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2018

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Mittwoch, 25. Juli 2018: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld und RA FA ArbR Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch den Bayerischen Staatsminister der Justiz, **Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback** (angefragt) sowie durch den Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes **RA FA ArbR Michael Dudek**

09:15 bis 10:00 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz*

Erste Ergebnisse der Evaluierung der FGG-Reform sowie Informationen zum "großen Nachlassgericht"

anschließend Diskussion

10:00 bis 11:30 Uhr | *RiBGH Dr. Christoph Karzcewski (IV. Zivilsenat des BGH)*

Neuere Rechtsprechung in Erbsachen des IV. Senates des Bundesgerichtshofes

anschließend Diskussion

11:30 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | *Dipl. Rpfl. Harald Wilsch, Bezirksrevisor Amtsgericht München*

Das Vindikationslegat aus Sicht des deutschen Grundbuchamtes sowie aktuelle Kostenprobleme in Nachlasssachen

anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:15 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. Zivilsenat München*

Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München, insbes. zu Verfahrensfragen, Geschäftswert und Kosten

anschließend Diskussion

15:15 bis 16:30 Uhr | *N.N.*

N.N.

anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein*

Aktuelle Rechtsprechung zum Nachlassverfahrensrecht

anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München,*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
8 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

Mit HP III/2018

14 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 14. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 25. Juli 2018:** 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH
Telefon 089. 55 26 32 - 37 | **Fax** 089. 55 26 33 - 98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Auch wenn die primäre Aufgabe der Erstellung der oben skizzierten Plattform bei der Justiz liegt: als Organe der Rechtspflege sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich aktiv an der Entwicklung beteiligen und einbringen.

Eine gute Initiative geht vom EDV-Gerichtstag aus, der ein erstes Symposium am 05. März 2018 in Berlin veranstaltet und die Diskussion auf dem EDV-Gerichtstag im September fortsetzen will (www.edvgt.de).

RAin Ulrike Meising

Spam, Phishing und Co.:

Apple-Nutzer im Visier von Cyberkriminellen

Mit gefälschten Abonnementbestätigungen versuchen aktuell Cyberkriminelle laut dem Ratgeber Internetkriminalität der Polizei Niedersachsen an die Zugangsdaten (Apple-ID) von Apple-Nutzern zu gelangen.

Die Empfänger erhalten per Mail eine Abonnementbestätigung in der z.B. die kostenpflichtige Buchung oder Verlängerung eines Musikstreaming-Dienstes (z.B. Deezer oder Soundcloud) bestätigt wird. Um mehr zu erfahren oder das Abo zu beenden, wird man über einen Link auf eine gefälschte Website geleitet, die letztlich die Nutzerzugangsdaten abgreift. Im schlimmsten Fall können die Täter zugehörige Geräte sperren, löschen oder die Nutzer um Lösegeld erpressen. Auch der Zugriff auf in der Cloud gespeicherten Daten wäre denkbar.

Wer hier in die Falle getappt ist, sollte unverzüglich mit dem Apple-Support in Kontakt treten. Zugangsdaten sollten abgeändert werden und, falls noch nicht geschehen, die Zweifaktor-Authentifizierung eingerichtet werden. Zudem sollte bei der örtlichen Polizei Anzeige erstattet werden. (Quelle: Ratgeber Internetkriminalität der Polizei Niedersachsen)

Amazon-Kunden erneut Ziel von Phishing-Betrügern

Mit einer zum 1. März 2018 in Kraft tretenden neuen Gesetzesgrundlage (§28 BKAG) begründen Phishing-Betrüger aktuell eine Überprüfung der Kontodaten. Dabei soll man sich über einen anklickenden Link zum Sicherheitscenter mit den bei Amazon hinterlegten Zugangsdaten erneut anmelden um die Überprüfung abzuschließen. Ansonsten würde das Konto deaktiviert und dies sei nur über das Post-Ident-Verfahren aufzuheben. Die Verlinkung führt auf eine gefälschte Webseite im Design von Amazon und dient dem Abgreifen von Daten.

Amazon fragt nach eigener Aussage in Mails niemals nach einer Datenverifizierung. Nachrichten von Amazon werden zudem in der

Regel im Message Center in Ihrem Kundenkonto angezeigt. Klicken Sie deshalb keine Links in derartigen Mails an und geben Sie keine Daten preis. (Quelle: amazon.de, Phishing-Radar der Verbraucherzentrale Bayern)

Gebührenrecht

Kostenerstattung bei Anwaltswechsel

Nach § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO sind in einem gerichtlichen Verfahren grundsätzlich lediglich die Kosten eines Anwalts zu erstatten. Eine Erstattung der Kosten mehrerer Anwälte kommt nur in Betracht, wenn hierfür eine besondere Notwendigkeit bestand. Eine solche Notwendigkeit nimmt die Rechtsprechung z.B. an, wenn wegen Todes des Anwalts ein neuer Anwalt beauftragt werden muss (OLG Düsseldorf JurBüro 1985, 1870) oder wegen Rückgabe der Zulassung aus beachtenswerten Gründen (BGH AGS 2012, 544 = FamRZ 2012, 1868 = AnwBl 2012, 1010 = NJW 2012, 3790 = RVGreport 2012, 422).

Das Problem des Anwaltswechsels stellt sich aber nicht nur dann, wenn in demselben Verfahrensabschnitt der Anwalt gewechselt wird, sondern auch dann, wenn der Anwaltswechsel zwischen verschiedenen Verfahrensabschnitten stattfindet, so dass zwar keine zusätzlichen Gebühren ausgelöst werden; andererseits aber eine Anrechnung von Gebühren nicht möglich ist. Ein Anwalt muss sich nämlich nur die Gebühren anrechnen lassen, die er selbst verdient hat, nicht aber auch Gebühren, die ein anderer Anwalt verdient hat (BGH MDR 2014, 1293 = NJW 2014, 3518 = AGS 2014, 538 = NJW-Spezial 2014, 686).

Ausgehend hiervon stellt sich dann aber die Frage, ob sich die Partei im Rahmen der Kostenerstattung bei einem solchen Anwaltswechsel nicht so behandeln lassen muss, als hätte sie denselben Anwalt beauftragt. Dies wiederum hätte zur Folge, dass ihr im Rahmen der Kostenerstattung fiktiv eine Anrechnung entgegeng gehalten wird.

Der BGH unterscheidet insoweit zwischen dem Wechsel während der gerichtlichen Tätigkeiten und dem Wechsel zwischen vorgerichtlicher und gerichtlicher Tätigkeit.

I. Wechsel zwischen vorgerichtlicher und gerichtlicher Tätigkeit

Bbeauftragt die Partei zunächst einen Anwalt mit der außergerichtlichen Vertretung, und für die nachfolgende gerichtliche Vertretung einen anderen Anwalt, kann sie die Kosten beider Anwälte erstattet verlangen (BGH AGS 2010, 52 = JurBüro 2010, 190 = RVGreport 2010, 109 = AnwBl 2010, 295).

Forts. nächste Seite

Anzeige



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

Beispiel:

Der Mandant beauftragt zunächst Anwalt A mit seiner außergerichtlichen Vertretung zur Durchsetzung einer Forderung. Da der Gegner nicht zahlt, muss Klage erhoben werden. Damit beauftragt der Mandant aber jetzt den Anwalt B, der auch die vorgerichtlichen Kosten des A als Verzugsschaden mit einklagt. Der Klage wird in vollem Umfang zugesprochen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV kommt nicht in Betracht, da Anwalt B keine Geschäftsgebühr verdient hat und er sich auch nicht die Geschäftsgebühr des Anwalts A anrechnen lassen muss. Daher kann die volle Verfahrensgebühr des Anwalts B zur Erstattung angemeldet werden. Die Vorschrift des § 15a Abs. 2 RVG steht dem nicht entgegen.

Die Kostenerstattung ist auch nicht nach § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO beschränkt, da im gerichtlichen Verfahren kein Anwaltswechsel stattgefunden hat und die Vorschrift des § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO nicht für einen Wechsel zwischen außergerichtlicher Vertretung und gerichtlichem Verfahren gilt. Nach der vorgenannten Rechtsprechung des BGH steht es einer Partei frei, im gerichtlichen Verfahren einen anderen Anwalt zu beauftragen als zuvor außergerichtlich. Insoweit liegt kein Verstoß gegen die Kostenminderungspflicht vor.

II. Gerichtliche Verfahren

Anders verhält es sich dagegen, wenn der Anwalt im gerichtlichen Verfahren zwischen zwei Verfahrensabschnitten den Anwalt wechselt.

1. Anwaltswechsel zwischen selbständigem Beweisverfahren und Hauptsacheverfahren

Der BGH hatte dies zunächst für den Anwaltswechsel zwischen selbständigem Beweisverfahren und Hauptsacheverfahren zu entscheiden. Zugrunde lag vereinfacht folgender Fall:

Beispiel:

In einem selbständigen Beweisverfahren (Wert: 8.000,00 €) beauftragt die Partei Rechtsanwalt A. Dieser rechnet wie folgt ab:

1.	1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	592,80 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	612,80 €
3.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	116,43 €
	Gesamt	729,23 €

Hiernach kommt es zum Hauptsacheverfahren, in dem die Partei Rechtsanwalt B beauftragt. Rechtsanwalt B rechnet wie folgt ab:

1.	1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	592,80 €
2.	1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 €)	547,20 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.160,00 €
4.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	220,40 €
	Gesamt	1.380,40 €

Im Hauptsacheverfahren werden die Kosten (einschließlich der Kosten des Beweisverfahrens) dem Beklagten auferlegt. Zur Festsetzung werden sowohl die Kosten des Rechtsanwalts A als auch die des Rechtsanwalts B angemeldet.

Diesen Fall behandelt der BGH (MDR 2018, 116 = NJW-Spezial 2018, 9 = RVGreport 2018, 67) als Anwaltswechsel nach § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO, da innerhalb des gerichtlichen Verfahren der Anwalt gewechselt worden sei. Dass es sich hier um zwei verschiedene Verfahrensabschnitte

handele, sei unerheblich, Beweisverfahren und Hauptsacheverfahren seien insoweit als Einheit anzusehen.

Zu erstatten sind daher nach Auffassung des BGH insgesamt nur:

a) Beweisverfahren

1.	1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	592,80 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	612,80 €
3.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	116,43 €
	Gesamt	729,23 €

b) Hauptsacheverfahren

1.	1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	592,80 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen	-592,80 €
3.	1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 €)	547,20 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	567,20 €
5.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	107,77 €
	Gesamt	674,97 €

Gesamt a) + b) 1.404,20 €

2. Anwaltswechsel zwischen Mahnverfahren und streitigem Verfahren

Gleichlautend hat der BGH aktuell für einen Anwaltswechsel zwischen Mahnverfahren und streitigem Verfahren zur Anrechnung nach Anm. zu Nr. 3307 VV entschieden (Beschl. v. 21.12.2017 – IX ZB 31/16).

In dem zugrunde liegenden Fall hatte sich die beklagte Anwaltskanzlei im Mahnverfahren selbst vertreten, für das streitige Verfahren andere Anwälte beauftragt. Auch hier schied eine Gebührenanrechnung aus, da sich die nachfolgenden Anwälte nicht eine Gebühr für den Widerspruch anrechnen lassen mussten, die sie gar nicht verdient hatten. Der BGH hat die Kostenerstattung jedoch auf die Kosten beschränkt, die bei Beauftragung eines Anwalts angefallen wären, so dass im Rahmen der Kostenerstattung die Anrechnung nach Anm. zu Nr. 3307 VV zu berücksichtigen war.

Beispiel:

Gegen den Mandanten ist ein Mahnbescheid über Wert: 8.000,00 € ergangen. Er beauftragt Rechtsanwalt A, der wie folgt abrechnet:

1.	0,5 Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV (Wert: 8.000,00 €)	228,60 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	248,60 €
3.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	47,23 €
	Gesamt	295,83 €

Hiernach kommt es zum Hauptsacheverfahren, in dem der Mandant Rechtsanwalt B beauftragt. Rechtsanwalt B rechnet wie folgt ab:

1.	1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	592,80 €
2.	1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 €)	547,20 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.160,00 €
4.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	220,40 €
	Gesamt	1.380,40 €

Forts. S. 17

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv
Seminare 2018/I: März bis Juli 2018

(Stand 01. März 2018)

Inhalt

Seminarkalender	1
Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	7
Migrationsrecht	9
Unternehmensrechtliche Beratung	9
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	10
Bank- und Kapitalmarktrecht	11
Insolvenzrecht / Vollstreckung	12
Steuerrecht	14
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	17
Urheber- u. Medienrecht/IT-Recht	19
Datenschutz	20
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	21
Strafrecht	24
Arbeitsrecht	25
Mitarbeiter-Seminare	28
Veranstaltungsort und Preise	31
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	32
Anmeldeformular	33

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 32

März 2018

■ 06.03.2018, 09.00 - 14.30 Uhr VRiOLG Wolfgang Frahm Der Sachverständigenbeweis in der Arzthaftung und weitere prozessuale Besonderheiten Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Medizinrecht siehe Homepage MAV	
■ Wiederholung: 08.03.2018, 13.00 - 18.30 Uhr VRiLG Hubert Fleindl Akt. BGH-Rechtsprechung i. Wohn- u. Gewerberaum-mietrecht – Mietspiegel u. Mietpreisbremse in München Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Miet- und WEG 21	
■ 09.03.2018, 14.00 - 17.30 Uhr RiAG Dr. Benjamin Webel Eigenverwaltung und Insolvenzplanrecht – aktuelle Probleme und Brennpunkte Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): FA Insolvenzrecht 12	
■ 14.03.2018, 13.00 - 18.30 Uhr StB/WP Dr. Jürgen Mertes Erbschaft- und Schenkungsteuer 2018 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Erbrecht oder FA Steuerrecht 3	
■ 15.03.2018, 14.00 - 17.30 Uhr VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen 18	
■ 20.03.2018, 13.00 - 18.30 Uhr RA Michael Klein Update Unterhaltsrecht und Familienvermögensrecht 2017/2018 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Familienrecht 4	
■ 22.03.2018, 13.00 - 18.30 Uhr Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau a.D. Zivilprozessrecht mit Schwerpunkten zum verspäteten Vorbringen und zum einstweiligen Rechtsschutz im Miet- und Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Miet- u. WEG oder FA Bau- u. Architektenrecht 22	

April 2018

■ 09.04.2018, 13.00 - 18.30 Uhr RAinuNin Edith Kindermann Verfahrenstaktik im Zivilprozess unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge 17	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

→ Forts. nächste Seite

Forts. April

- **10.04.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RAinuNin Edith Kindermann
Der Vergleich – Taktik, Inhalte, Abrechnung 18

- **12.04.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RAuN Wolfgang Schwackenberg
**Eheverträge, Trennungs- und Scheidungs-
 folgenvereinbarungen**
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Familienrecht oder FA Steuerrecht 4

- **13.04.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Prof. Dr. Harald Hess
Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 13

- **17.04.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Arnd-Christian Kulow
DSGVO komplett!
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA IT-Recht 20

- **20.04.2018, 09.00 - 16.00 Uhr**
*Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt,
 Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin*
ZV x 2 – Keine Angst vor d. Immobilienvollstreckung 28

- **26.04.2018, 14.00 - 17.30 Uhr**
Karl-Heinz Keldungs, Vors. Richter am OLG a.D.
**Vergütung und Nachträge im Lichte des
 neuen Bauvertragsgesetzes**
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
FA Bau- und Architektenrecht 22

Mai 2018

- **04.05.2018, 12.00 - 17.30 Uhr**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Das Gutachten des Insolvenzverwalters
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Insolvenzrecht 13

- **08.05.2018, 14.00 - 18.00 Uhr**
VRiOLG Konrad Retzer
**Die einstweilige Verfügung im gewerblichen Rechts-
 schutz – Überblick über die neuere Rechtsprechung**
Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):
FA Gewerblicher Rechtsschutz oder FA Urheberrecht 10

- **14.05.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
*RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti,
 RiVGH Dr. Michael Hoppe*
Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Migrationsrecht oder FA Verwaltungsrecht 9

- **16.05.2018, 09.00 - 16.00 Uhr**
Dipl. RpfI. (FH) Karin Scheungrab
Kanzleimanagement u. d. elektr. Rechtsverkehr 29

- **18.05.2018, 14.00 - 17.30 Uhr**
Prof. Dr. Markus Würdinger
Provisionsanspruch des Immobilienmaklers
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
FA Miet- u. WEG 23

Juni 2018

- **Wiederholung: 05.06.2018, 13.00 Uhr - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Thomas Wachter
**Aktuelle Entwicklungen im Bereich
 der Vermögensnachfolge 2018**
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA Gesellschaftsrecht 5

- **Wiederholung: 14.06.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß
**Testamentsgestaltung bei Eheleuten –
 Berührungsfelder Familien- und Erbrecht**
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Familienrecht oder FA Erbrecht 6

- **18.06.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt
**Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselb-
 ständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB
 und die sozialrechtlichen Konsequenzen**
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 7

- **26.06.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Frank Maschmann
Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Arbeitsrecht 26

- **29.06.2018, 09.00 - 14.00 Uhr**
Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin
**Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen –
 Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung** 30

Juli 2018

- **04.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Hilmar Erb, StB Lukas Hechl
Umsatzsteuer und Strafrecht: Haftungsfallen ...
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Steuerrecht oder FA Strafrecht 24

- **12.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, OLG München
Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Bank- u. Kapitalmarktrecht 11

- **13.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Christian Alexander
Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Gewerblicher Rechtsschutz 10

- **17.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Prof. Dr. Jochen Schneider
Urheber- und AGB-Recht bei Software-Verträgen ...
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Urheber- u. Medienrecht oder FA IT-Recht 19

- **18.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiBayLSG Stephan Rittweger
**Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrecht-
 liche Maßnahmen und Sozialrecht – ...**
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 8

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 31 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 32.

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

■ 19.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr

RiOLG Jost Emmerich, RiOLG Wolfgang Dötsch

WEG vor Gericht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

FA Miet- und WEG

23

Sie finden unsere Seminartermine ständig aktualisiert auch auf der Homepage des MAV unter

www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/

Familie und Vermögen

StB/WP Dr. Jürgen Mertens (ETL-GKM-GmbH), Bonn

Intensiv-Seminar

Erbschaft- und Schenkungsteuer 2018

14.03.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Erbrecht

I. Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz unter Berücksichtigung der Verwaltungsauffassung

1. Das Grundkonzept bei der Übertragung von Betriebsvermögen

- Begünstigungsfähiges vs. begünstigtes Vermögen
- Verwaltungsvermögenskatalog
- Finanzmitteltest
- Schuldenverrechnung und „Schmutzzulage“
- Anwendungssperre für die Regel- und Optionsverschonung

2. Die Grenzwerte und Verschonungsregelungen im Überblick – Was gilt bei der Überschreitung?

- Die Verschonungsregelung I: Abschmelzmodell
- Die Verschonungsregelung II: Erlassmodell

3. Besonderheiten bei Familiengesellschaften – oder: Die Nichterreichbarkeit der Voraussetzungen?

4. Lohnsummenklausel

5. Investitionsklausel

6. Verwaltungsvermögenstest bei mehrstufigen Unternehmensstrukturen

- Verbundvermögensaufstellung
- Verrechnung „konzerninterner“ Forderungen und Verbindlichkeiten
- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke
- Junges Verwaltungsvermögen
- Junge Finanzmittel
- Ermittlungsleitfaden vom begünstigungsfähigen zum begünstigten Vermögen

7. Stundungsregelungen

8. Wertung

9. Gestaltungsoptionen für Betriebsvermögen unter dem neuen Erbschaftsteuerrecht

II. Bewertungsrechtliche Besonderheiten bzw. Neuerungen

1. Anpassung des vereinfachten Ertragswertfahrens und alternative Bewertungen

2. Anwendungsbereich des Substanzwertes

3. Änderungen bei Grundstücksbewertungen

III. Gestaltungsaspekte bei Vermögensübertragungen im Privatvermögen

IV. Sonstiges, Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung

1. Beschränkte Erbschaft-/Schenkungssteuerpflicht

2. Schenkungssteuerpflicht von Zuwendungen zwischen Ehegatten

3. Postmortale Gestaltung durch Erbschaftschlagung unter Ehegatten

4. Problemstellungen bei Auslandsvermögen

5. Aktuelles aus der Finanzverwaltung

6. Aktuelles aus der Rechtsprechung

StB/WP Dr. Jürgen Mertens

- Dipl.-Betriebswirt (FH), Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Bonn
- seit 2003 geschäftsführender Gesellschafter der heutigen ETL-GKM-GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit Niederlassungen in Bonn und Düsseldorf
- Autor von Fachbüchern und Fachbeiträgen zu steuerspezifischen Fragestellungen mit den Schwerpunkten Bilanzierung, Kapitalvermögen, Insolvenz sowie dem Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht
- erfahrener Dozent in der Steuerberater- und Anwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Update Unterhaltsrecht und Familienvermögensrecht 2017/2018

20.03.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht**

Erörtert werden die aktuellen Entscheidungen der Jahre 2017/2018 seit der letzten Veranstaltung im Juni 2017 bis Februar 2018.

Behandelt und besprochen werden alle unterhaltsrechtlichen und familienvermögensrechtlichen Entscheidungen der Bundesgerichte und Oberlandesgerichte aus den Jahren 2017/2018 – soweit bereits veröffentlicht – mit vertiefenden Hinweisen und mit rechtsprechungsunterlegten Textbausteinen für Schriftsätze für die Anwaltspraxis.

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam) und Fachanwaltsfortbildung
- Mitherausgeber der Reihe „Das familienrechtliche Mandat“ im AnwaltVerlag
- Herausgeber z. B. von:
 - Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, „Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“;
 - Weinreich/Klein, „Fachanwaltskommentar Familienrecht“;
 - Kleffmann/Klein, „Unterhaltsrecht, Praxiskommentar“;
 - „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner), Oldenburg

Intensiv-Seminar

Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen

12.04.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für EA Familienrecht oder EA Steuerrecht**

I. Die Wirksamkeit von Vereinbarungen

1. Formelle Wirksamkeit

- Form von Eheverträgen und Scheidungsfolgenvereinbarungen
- Kompensation der Formen

2. Materielle Wirksamkeit von Vereinbarungen

- Gesetzliche Verbote
- Grundsätze der richterlichen Inhaltskontrolle

II. Die Ausübungskontrolle und die Abänderung von Vereinbarungen

1. Die Grundsätze der Ausübungskontrolle
2. Die Abänderbarkeit von Vereinbarungen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage

III. Der Inhalt der Vereinbarungen

1. Vermögensrechtliche Vereinbarungen

- Zuwendungen von Schwiegereltern
- Zuwendungen unter den Ehegatten
- Vereinbarungen über das Güterrecht
- Modifizierungen innerhalb des gesetzlichen Güterstandes

2. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

- Teil- und Gesamtverzichtsvereinbarung

- Vereinbarungen über auszugleichende Rentenanrechte
- Vereinbarungen über die Ausgleichsart
- Vereinbarungen über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich

3. Unterhaltsrechtliche Vereinbarungen

- Gesamt- oder Teilverzichtsvereinbarungen
- Vereinbarungen zur Erwerbsobliegenheit und Kindesbetreuung
- Vereinbarungen über den Maßstab des Unterhaltes
- Vereinbarungen zur Begrenzung und Befristung

4. Vereinbarungen von Ehegatten unterschiedlicher Nationalität

- Die Rechtswahl
- Die Gerichtsstandsvereinbarung

IV. Steuerliche Aspekte familienrechtlicher Vereinbarungen

1. Erbschaft- und schenkungssteuerliche Aspekte
2. Vertragssteuerliche Aspekte

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Wiederholung: **05.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf).

Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfällen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen

- Erbenhaftung bei der GbR
- Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandsiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Intensiv-Seminar

Testamentsgestaltung bei Eheleuten – Berührungsfelder Familien- und Erbrecht

Wiederholung: **14.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten
2. „Ehegattentestamente“ und Erbverträge
3. Wiederverheirungsklauseln
4. Pflichtteilklauseln
5. „Patchworktestament“
6. „Geschiedenentestament“
7. Erbvertrag einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
8. Grenzüberschreitende Erbfälle
9. Die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen
10. Die Entscheidung im Erbscheinsverfahren nach FamFG
11. Die Auswirkungen des Todes des Unterhaltspflichtigen auf bestehende Unterhaltsansprüche

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016;
- Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 4. Aufl. 2014;
- Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 31 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 32.

Sozialrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

18.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie

Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. **Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB**
- II. **Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung**
- III. **Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip**
- IV. **Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit**
- V. **Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung**
- VI. **Abgrenzungskriterien**
- VII. **Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber**

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Sozialrecht – Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rente

18.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer stehen immer wieder im Mittelpunkt der anwaltlichen Tätigkeit im Arbeits-, aber auch im Sozialrecht. In vielen Fällen sind allerdings die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen nicht hinreichend bekannt und es kommt zu Verwerfungen. Das gilt besonders bei der Beendigung der Beschäftigung von Leistungsgeminderten.

Hier setzt unser Seminar an: Strukturiert werden die sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld, Einschaltung des MdK, Aufhebungsvertrag und Sperrzeit, Rentenanwartschaften, Erwerbsminderungsrente und Altersrenten) anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Rechtspraxis dargestellt.

1. Ausgangspunkt: Leistungsminderung und arbeitsrechtliche Maßnahmen
2. Krankengeld, Arbeits- oder sozialrechtlicher Arbeitsunfähigkeitsbegriff
3. Arbeits- und sozialrechtlicher Vorgehenswege des MDK
4. Arbeitslosengeld, Nahtlosigkeit und Frühverrentung
5. Statt Arbeitslosigkeit: Möglichkeiten und Grenzen des BEM
6. Erwerbsminderungsrente und Altersrente: Zugangswege, Berechnung

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Migrationsrecht

RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
 RiVGH Dr. Michael Hoppe, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht

14.05.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Verwaltungsrecht

1. **Krankheit als migrationsrechtliches Problem** (*Abschiebungs Hindernis nach § 60a Abs. 2 AufenthG, Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, rechtliche und praktische Fragen*)
2. **Asyl- und migrationsrechtliches Beschwerde- und Berufungszulassungsrecht**
3. **Aktuelle Rechtsprechung im Asyl- und Migrationsrecht**

Die Dozenten referieren abwechselnd und sind als Team während der gesamten Veranstaltung zugegen und ansprechbar.

RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti

- Richter am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim, (11. Senat), zuständig für Ausländer- und weite Teile des Asylrechts
- Kommentator im „Huber, AufenthG“ und Mitherausgeber der Tagungsbände zu den jährlichen *Hobenheimer Tagen zum Ausländerrecht*
- erfahrener Referent für die Fortbildung im Migrationsrecht

RiVGH Dr. Michael Hoppe

- Richter am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim
- davor wissenschaftlicher Mitarbeiter am BVerfG und am BVerwG 1. und 10. Senat (Schwerpunkt Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht)
- Kommentator im *HTK-AuslR* die Vorschriften des FreizügG/EU und der §§ 415 ff. *FamFG* und Mitautor der 15. Aufl. des *Eyermann, VwGO*, die 2018 erscheinen wird
- erfahrener Referent für Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht in der Fortbildung von Anwaltschaft und Richterschaft

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 7: **B. Schmidt, Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – ...**
18.06.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 8: **Rittweger, Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen u. Sozialrecht – ...**
18.07.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 10: **Retzer, Die einstweilige Verfügung im gewerblichen Rechtsschutz**
08.05.2018, 14.00 bis ca. 18.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Gew. Rechtssch. o. Urheber- u. MedienR
- Seite 10: **Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht**
13.07.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz
- Seite 12: **Webel, Eigenverwaltung und Insolvenzplanrecht – aktuelle Probleme und Brennpunkte**
09.03.2018, 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht
- Seite 13: **Hess, Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz**
13.04.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR o. FA Handels- u. GesR
- Seite 13: **A. Schmidt, Das Gutachten des Insolvenzverwalters**
04.05.2018, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht
- Seite 15: **Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018**
05.06.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Handels- u. GesR, FA ErbR, FA SteuerR

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

VRiOLG Konrad Retzer, München

Kompakt-Seminar

Die einstweilige Verfügung im gewerblichen Rechtsschutz – Überblick über die neuere Rechtsprechung

08.05.2018: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Gewerbl. Rechtsschutz o. FA Urheber- u. Medienrecht

1. Inhalt von einstweiligen Verfügungen
Insbesondere: Umfasst die Unterlassungsverpflichtung auch eine Verpflichtung zur Beseitigung, Rückruf etc.?
2. Anwendungsbereich der Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG/Anforderungen an die Darlegung und Glaubhaftmachung eines Verfügungsgrundes
3. Entscheidung durch Beschluss – Urteil
 - a. § 937 Abs. 2, § 944 ZPO
 - b. Rechtliches Gehör des Antragsgegners, Abmahnung als verdeckte Zulässigkeitsvoraussetzung für Beschlussentscheidung?
 - c. Schubladenverfügung
 - d. Schutzschrift

4. Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung/ fehlender Verfügungsgrund
Hauptproblemfälle in der Praxis
5. Vollziehung
 - a. Zustellungserfordernis
 - b. Heilung von Zustellungsmängeln
6. Abschluss schreiben, Abschlusserklärung
7. Kostenwiderspruch
8. Berufung (Verfahrensgrundsätze)
9. Aufhebungsverfahren
(im Wege der Widerklage?)
10. Haftung, § 945 ZPO

VRiOLG Konrad Retzer

- seit 2009 Vorsitzender Richter des 6. Zivilsenats am OLG München
- seit November 1990 ausschließlich mit gewerblichem Rechtsschutz befasst
- Mitautor in Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Kommentar, 4. Auflage, 2016, Verlag C.H.Beck

**Teilnahmegebühr
Kompakt-Seminar**
(4 Fortbildungsstunden):
siehe Seite 10 (unten)

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht

13.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Wettbewerbsrecht (Recht gegen unlauteren Wettbewerb oder Lauterkeitsrecht) unterliegt einer erheblichen Dynamik. Die deutsche und europäische Rechtsprechung prägt maßgeblich die Rechtsanwendung. Mit den gesetzlichen Neuerungen infolge der UWG-Novelle 2015 liegen inzwischen erste Praxiserfahrungen vor. Das Unionsrecht wird allerdings in absehbarer Zeit weitere Anpassungen des nationalen Rechts erforderlich machen.

Das Seminar informiert über die maßgeblichen Rechtsentwicklungen und über praxisrelevante Entscheidungen zum materiellen Wettbewerbsrecht. Vorbehaltlich aktueller Änderungen wird die Veranstaltung auf die folgenden Themen näher eingehen:

1. Stand der Umsetzung der Know-how-Richtlinie (EU) 2016/943 in das deutsche Recht
2. Auswirkungen der geplanten ePrivacy-Verordnung auf das Wettbewerbsrecht
3. Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie)
4. Informationspflichten

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im FA-Lehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht
- Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

12.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2017, 2383 oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

- **Seite 28:** **Minisini/Schmidtner, ZV x 2 – Keine Angst vor der Immobiliervollstreckung**
20.04.2018, 09.00 bis ca. 16.00 Uhr ■ **Intensivseminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei**
- **Seite 30:** **Schmidtner, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps u. Tricks b. d. Zwangsvollstreckung**
29.06.2018, 09.00 bis ca. 14.00 Uhr ■ **Kompaktseminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei**

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Kompakt-Seminar

Eigenverwaltung und Insolvenzplanrecht – aktuelle Probleme und Brennpunkte

09.03.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Insolvenzrecht**

Seit Inkrafttreten des ESUG am 1.3.2012 hat sich die Praxis rund um die Insolvenz eines Unternehmens erheblich verändert. Durch neu eingeführte Regelungen soll die Eigenverwaltung gestärkt werden und Insolvenzpläne häufiger werden. Die Praxiserfahrungen der ersten Jahre haben gezeigt, dass die Veränderungen von der Praxis angenommen werden und bspw. die Eigenverwaltung nunmehr als Sanierungsinstrument eine nicht unerhebliche Rolle spielt.

Dieses Seminar soll aktuelle Probleme beleuchten und gleichzeitig die Diskussion über Aktuelles aus dem Sanierungsrecht ermöglichen.

1. Vor- und Nachteile der Eigenverwaltung
2. Kostenfrage der Eigenverwaltung

3. Möglichkeit der Begründung von Masseverbindlichkeiten im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung
4. Steuerrechtliche Besonderheiten der Eigenverwaltung (§ 55 Abs.4 InsO)
5. Abschaffung des Sanierungserlasses und seine Folgen
6. Die Vergleichsrechnung im Insolvenzplan
7. Die gerichtliche Prüfung des Insolvenzplans
8. Die Gruppenbildung im Insolvenzplan
9. Aktuelle Rechtsprechung

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brückmanns/Thole

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

RA Prof. Dr. Harald Hess, Mainz

Intensiv-Seminar

Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz

13.04.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

In der Unternehmensinsolvenz prüfen die Insolvenzverwalter die Anreicherung der Insolvenzmasse durch die Inanspruchnahme der Geschäftsorgane (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder).

Haftungsgrund ist die schuldhafte Pflichtverletzung der Leitungsorgane durch verbotene Zahlungen bei Insolvenzzreife der Gesellschaft.

Das Seminar behandelt die unterschiedlichen Haftungsansprüche und deren Folgen.

1. Die Insolvenzzreife

Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (§§ 17, 19 InsO)

2. Das Insolvenzverschleppungsverbot

erfasste Gesellschaften, Vertretungsorgane, faktische Organe, Aufsichtsratsmitglieder, Gesellschafter

3. System der Insolvenzverschleppungshaftung

Außenhaftung/Innenhaftung wegen verbotener Zahlungen

4. Trennungstheorie/Einheitstheorie

Schutzbereiche § 15a InsO und § 64 GmbHG

5. Verhältnis Insolvenzverschleppungshaftung/Anfechtung

6. Insolvenzverschleppungshaftung in der Eigenverwaltung

7. Sonstige Haftungstatbestände

unerlaubte Handlung, Sozialversicherungsbetrug, Existenzvernichtung, culpa in contrabando

8. Prozessuales

Gesamtverantwortung der Organe, Darlegungs- und Beweislast, Schaden, Verjährung

RA Prof. Dr. Harald Hess

- Fachanwalt für Insolvenz- und Arbeitsrecht
- vereidigter Buchprüfer
- Honorarprofessor an der LMU München
- Praktische Erfahrung als: Liquidator, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter
- Autor u.a.: Hess, Gross, Reill-Ruppe, Roth, Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung, Großkommentar in 5 Bänden; (1. Aufl. 2016)
- Insolvenzplan, Sanierungsgewinn, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz, (4. Aufl. 2014)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Das Gutachten des Insolvenzverwalters

04.05.2018: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Die Veranstaltung richtet sich an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter sowie an Gläubiger-Vertreter, die über den Tellerrand hinaus in das Innenleben eines Insolvenzverfahrens blicken wollen. Im Fokus stehen Aspekte des Ablaufs eines Insolvenzeröffnungsverfahrens. Wo lauern Fallstricke? Was muss der vorläufige Insolvenzverwalter bedenken, worauf sollte der Gläubiger-Vertreter achten?

A. Gutachtenerstellung

- Anforderungen an das Gutachten aus richterlicher Sicht
- Fehlerquellen im Gutachten (Aufbau, Insolvenzzweifelpflicht, Aktiva und Sonderaktiva, Verfahrenskostendeckung)

- Der „mitdenkende“ Verwalter
- Eröffnungs- (§ 27 InsO) und Negativ-Gutachten (§ 26 InsO)

B. Umgang mit Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen

- Anregung von Sicherungsmaßnahmen, §§ 21, 22 InsO
- „schwache“ und „starke“ vorläufige Insolvenzverwaltung; Absicherung von Weiterlieferern: Einzelermächtigung, Treuhandkonto
- Anregung von Zwangsmaßnahmen, §§ 98, 99 InsO
- Umgang mit Gläubigeranträgen, insb.: Der neue § 14 Abs.1 S.2 InsO
- Anordnungen gemäß § 21 Abs.2 S.1 Nr.5 InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in siebter Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“
- verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI- Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Steuerrecht

→ Seite 4: Schwackenberg, Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen
12.04.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

StB/WP Dr. Jürgen Mertes (ETL-GKM-GmbH), Bonn

Intensiv-Seminar

Erbschaft- und Schenkungsteuer 2018

14.03.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Erbrecht

I. Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz unter Berücksichtigung der Verwaltungsauffassung

1. Das Grundkonzept bei der Übertragung von Betriebsvermögen

- Begünstigungsfähiges vs. begünstigtes Vermögen
- Verwaltungsvermögenskatalog
- Finanzmitteltest
- Schuldenerrechnung und „Schmutzzulage“
- Anwendungssperre für die Regel- und Optionsverschonung

2. Die Grenzwerte und Verschonungsregelungen im Überblick – Was gilt bei der Überschreitung?

- Die Verschonungsregelung I: Abschmelzmodell
- Die Verschonungsregelung II: Erlassmodell

3. Besonderheiten bei Familiengesellschaften – oder: Die Nichterreichbarkeit der Voraussetzungen?

4. Lohnsummenklausel

5. Investitionsklausel

6. Verwaltungsvermögenstest bei mehrstufigen Unternehmensstrukturen

- Verbundvermögensaufstellung
- Verrechnung „konzerninterner“ Forderungen und Verbindlichkeiten
- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke
- Junges Verwaltungsvermögen
- Junge Finanzmittel
- Ermittlungslitfadens vom begünstigungsfähigen zum begünstigten Vermögen

7. Stundungsregelungen

8. Wertung

9. Gestaltungsoptionen für Betriebsvermögen unter dem neuen Erbschaftsteuerrecht

II. Bewertungsrechtliche Besonderheiten bzw. Neuerungen

1. Anpassung des vereinfachten Ertragswertfahrens und alternative Bewertungen

2. Anwendungsbereich des Substanzwertes

3. Änderungen bei Grundstücksbewertungen

III. Gestaltungsaspekte bei Vermögensübertragungen im Privatvermögen

IV. Sonstiges, Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung

1. Beschränkte Erbschaft-/Schenkungssteuerpflicht

2. Schenkungssteuerpflicht von Zuwendungen zwischen Ehegatten

3. Postmortale Gestaltung durch Erbschaftschlagung unter Ehegatten

4. Problemstellungen bei Auslandsvermögen

5. Aktuelles aus der Finanzverwaltung

6. Aktuelles aus der Rechtsprechung

StB/WP Dr. Jürgen Mertes

- Dipl.-Betriebswirt (FH), Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Bonn
- seit 2003 geschäftsführender Gesellschafter der heutigen ETL-GKM-GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit Niederlassungen in Bonn und Düsseldorf
- Autor von Fachbüchern und Fachbeiträgen zu steuerspezifischen Fragestellungen mit den Schwerpunkten Bilanzierung, Kapitalvermögen, Insolvenz- sowie dem Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht
- erfahrener Dozent in der Steuerberater- und Anwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@maav-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Wiederholung: **05.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf).

Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfallen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen

- Erbenhaftung bei der GbR
- Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Neue Veranstaltung

RA FA Strafr, FA StR Dr. Hilmar Erb, SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München
StB Lukas Hechl, Warth & Klein Grant Thornton AG

Intensiv-Seminar

Umsatzsteuer und Strafrecht: Haftungsfallen und Prävention

04.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Die Umsatzsteuer ist ein weites Feld, komplex und schwierig zu handhaben. Entsprechend vielfältig sind die Fehlerquellen, die Steuerverkürzungen nach sich ziehen. Das führt dazu, dass Unternehmer häufig umsatzsteuerliche Fehler korrigieren müssen, jede Berichtigung aber das Risiko strafrechtlicher Ermittlungen mit sich bringt.

In unserem Seminar zeigen unsere Experten, wo besonders haftungsträchtige Fallen lauern, bei denen eine harmlose Betriebsprüfung erfahrungsgemäß schnell in eine Fahndungsprüfung umschlagen kann. Sie spannen den Bogen von steuerlichen Unregelmäßigkeiten zu strafrechtlich relevantem Verhalten, stellen Ermittlungsansätze der Behörden vor und geben Hinweise, wie Unternehmer ihre Haftungsrisiken bei der Umsatzsteuer wirksam beschränken können.

1. Ein Fall aus der Praxis – der erschreckende Zustand des Umsatzsteuerstrafrechts

2. Besonderheiten der Umsatzsteuerhinterziehung

- Tatbestand
- Abweichende Rechtsauffassungen

- Verjährung
- Kompensationsverbot
- Steuerhinterziehung auf Zeit
- Vorsatz
- Gefährliche Situationen im Besteuerungs- und Betriebsprüfungsverfahren

3. Fallstricke im Umsatzsteuerrecht

- Organschaft
- Reihengeschäfte
- Konsignationslager
- Karussellstrukturen
- Vorsteuerabzug
- Reverse Charge
- Rechnungen und Gutschriften

4. Fehlerkorrektur und Selbstanzeige

- Berichtigungen nach § 153 AO
- Voraussetzungen der Selbstanzeige
- Risiken der Selbstanzeige
- Die Selbstanzeige im Unternehmen
- Die schwierige Abgrenzung der steuerlichen Korrektur von der Selbstanzeige

5. Haftungsprävention und VAT Compliance

RA Dr. Hilmar Erb

- FA für Straf- und für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München
- seit 2004 ausschließlich tätig in der Individualverteidigung, der strafrechtlichen (Unternehmens-)Beratung und im Steuerstreit
- regelmäßiger Referent auf Seminaren und Kongressen im In- und Ausland
- Autor div. Fachbeiträge zum Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht

StB Lukas Hechl

- langjähriger Mitarbeiter der Umsatzsteuerabteilung einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- berät Unternehmen aller Branchen zum deutschen Umsatzsteuerrecht
- spezialisiert auf Analyse umsatzsteuerlicher Risiken und der materiell-rechtlichen Aufarbeitung umsatzsteuerlicher Nacherkklärungen
- entwickelt und implementiert Tax Compliance Management Systeme zur Haftungsprävention
- erfahrener Referent zum Thema Umsatzsteuer

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

→ Seite 22: **Huber, Zivilprozessrecht mit Schwerpunkten zum verspäteten Vorbringen und zum einstweiligen Rechtsschutz im Miet- und Baurecht**
 22.03.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA BauR o. Miet- u. WEG-R**

RAinuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Verfahrenstaktik im Zivilprozess unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge

09.04.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Im Seminar werden Überlegungen des Klägers und des Beklagten aus taktischer Sicht einschließlich kostenrechtlicher Gesichtspunkte behandelt. Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Vorteile und Nachteile unterschiedlicher Vorgehensweisen nebst den jeweiligen, damit verbundenen kostenrechtlichen Auswirkungen zu berücksichtigen und dem Auftraggeber darzulegen.

Das Seminar arbeitet diese Überlegungen systematisch auf.

Aus der Sicht des Klägeranwalts sollen u.a. die Fragen beleuchtet werden nach den Kriterien bei der Auswahl der Parteien (u.a. gesetzlicher Forderungsübergang, Gestaltung der Aktivlegitimation; Überprüfung der Beweissituation vor Einreichung der Klage), dem zweckmäßigen prozessualen Weg (gerichtliche Konfliktlösung oder außergerichtliche Streiterledigung durch Ombudsmann- oder Güteverfahren; PKH und/oder Klage; Mahnverfahren oder Klageverfahren; vorgeschaltetes selbständiges Beweisverfahren oder Beweiserhebung im Verfahren).

Der Anwalt des Beklagten richtet sein Vorgehen nach dem Ziel des Beklagten aus (Beendigung des Verfahrens, Durchsetzung eigener Ansprüche). Er benötigt

einen sicheren Umgang mit den in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Durchsetzung dieser Ziele (z.B. Abweisung, Widerklage, Anerkenntnis – mit und ohne Kostenwiderspruch, Versäumnisurteil, Erledigung).

Sowohl für den Klägeranwalt als auch für den Beklagtenanwalt stellen sich darüber hinaus taktische Frage hinsichtlich des Verhaltens in der mündlichen Verhandlung (z.B. Zeitpunkt der Antragstellung; Erwiderung bei Vorwurf fehlender Substantiierung) und in der Beweisaufnahme.

Schließlich ist die Absicherung etwaiger Ansprüche gegenüber Dritten durch eine Streitverkündung in den Blick zu nehmen.

Aus dem Rechtsmittelverfahren werden u.a. behandelt: PKH für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung; Anforderungen an eine wirksame Berufungsbe gründung, Form- und Fristfragen bei der Rechtsmittel einlegung und -begründung.

In allen Verfahrensstadien stellen sich kostenerstattungsrechtliche Fragen und zwar sowohl hinsichtlich der Erstattung vor- und außergerichtlich entstandener Kosten, als auch in der Zwangsvollstreckung.

RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

RAInuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Der Vergleich – Taktik, Inhalte, Abrechnung

10.04.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Vergleichsabschlüsse – innerhalb oder außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens – gehören zum anwaltlichen Alltag. Sie ermöglichen eine Vielzahl von Gestaltungsräumen und sind damit sowohl Chance als auch Risiko. Die Erörterung der anwaltlichen Rechte und Pflichten im Rahmen von Vergleichen sowie die Darstellung typischer Vergleichsinhalte und Fallen aus verschiedenen Rechtsbereichen (Zivilrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht), hilft es, die Gestaltungsräume zu erkennen, einer sachgerechten Lösung zuzuführen und Risiken zu vermeiden. Zum Seminarinhalt gehören insbesondere:

1. **Pflichten des Anwalts bei Vergleichsverhandlungen und bei deren Abschluss**
2. **Parteien des Vergleichs** (Vertretung, Verfügungsbefugnis – gesetzliche und gewillkürte Änderungen -, Einbeziehung und Bindung Dritter – z.B. bei Streitverkündung)
3. **Inhalte von Vergleichen und typische Fallen bei der Formulierung von Vergleichen im Zivilrecht, im Familienrecht, im Arbeitsrecht** (z.B. Reichweite in personeller/zeit-

licher und gegenständlicher Hinsicht inkl. Abfindungsvergleich; Geschäftsgrundlage und Abänderbarkeit bei wiederkehrenden Leistungen, Sonderfälle: Gesamtschuld, nach einem nur vorläufig vollstreckbaren Titel, Teilzahlungsvereinbarung [Formulierung, Sicherung, Sanktionen, Formvorschriften, Kostenerstattung, Erlass, Verrechnung]; Schuldform und Insolvenzverfahren, steuerliche Aspekte, Widerruf [Vereinbarung und Ausübung], Haftungsbeschränkungen [z.B. bei Erbenhaftung])

4. **Formvorschriften bei außergerichtlichen Vergleichen und bei gerichtlich protokollierten Vergleichen; Besonderheiten beim Beschlussvergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO**
5. **Abrechnungsfragen** (Gebührentatbestände und Wertvorschriften; Fragestellungen beim Mehrvergleich; kostenerstattungsrechtliche Gesichtspunkte; Abrechnung mit der Staatskasse oder der Rechtsschutzversicherung)
6. **Aufbau und Führen komplexer Vergleichsverhandlungen**

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

15.03.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen.

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme
4. Die Durchführung der Beweisaufnahme

5. Einzelne Beweismittel
6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)
7. Beweiswürdigung im Urteil
8. Rechtsmittel

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 5. Auflage des „Münchener Kommentars zur ZPO“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

Urheber- und Medienrecht / IT-Recht

→ Seite 20: **Kulow, DSGVO komplett! Das neue Datenschutzrecht kennen lernen und ...**
17.04.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA IT-Recht**

Neue Veranstaltung

RA Prof. Dr. Jochen Schneider (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Intensiv-Seminar

Urheber- und AGB-Recht bei Software-Verträgen – Projekte, Lizenzen, Pflege

17.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheber- und Medienrecht oder FA IT-Recht**

Seit Urteilen des EuGH und des BGH ist die **Verbindung zwischen Urheber- und Vertragsrecht bei Software deutlicher geworden**. Dies betrifft nicht nur Online-Erschöpfung und den Handel mit "Gebrauchtssoftware", sondern auch die Vertragstypik und deren Kriterien. Die modernen Lizenzmodelle mancher Anbieter decken sich aber nicht mit den Maßgaben dieser Urteile. Sie berufen sich zwar lt. ihren AGB auf Urheberrecht, sind jedoch damit schwer in Einklang zu bringen.

Auch bei Projekten gibt es eine Reihe von urheberrechtlich relevanten Problemen, die für die Vertragsgestaltung und Vertragsdurchführung von Bedeutung sind, evtl. sogar für die Ausübung von Mängelrechten. Zu denken ist dabei an die Selbstvornahme (hat der Kunde überhaupt das Recht dazu?). Eine besondere Herausforderung für Vertragsgestaltung und Urheberrecht stellen agile Methoden dar.

Sogar bei Pflege stellen sich im Hinblick auf Updates die erwähnten Probleme, eventuell i. V. m. den urheberrechtlich relevanten Themen.

Das Seminar soll die aktuellen Fragestellungen behandeln und i. V. m. einer Diskussion auch Ansätze für die Vertragsgestaltung geben. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Wirkung von typischen AGB-Klauseln.

1. Kurzer Überblick zu den Grundlagen bei Software-Urheberrecht sowie zum AGB-Recht
2. Aktuelle Entwicklungen im BGB, BGB n.F.

3. Software-Projektverträge

- Zusammenwirken der Vertragspartner, v. a. bei "agilem Vorgehen", das Kooperationsprojekt
- Rechtseinräumung bei Anpassung bei "agilem Vorgehen"
- Quellcode und Bearbeitungsrechte, Escrow während des Projekts
- Abnahme, Mängel, Kündigung

4. Softwarelizenzen

- typische Lizenzmodelle, Erschöpfung, Nutzungshandlungen
- urheberrechtliche Relevanz von Vergütungsmodellen (z.B. bezogen auf Cores, User oder (indirekte) Zugriffe)
- AGB-rechtliche Probleme (Einbeziehung, Rangverhältnis, Aufbau von Vertrag, AGB und "Preislisten")
- Erweiterungen der Lizenzbasis, "Zukäufe" mit unterschiedlichen AGB, Weitergabebeschränkungen
- Mängelrechte, Aus- und Wiedereinbaukosten

5. Pflegeverträge

- typische Leistungen bei Pflege
- urheberrechtliche Aspekte bei Update, Upgrades
- Mangelrechte bei Pflege, Mehrfachvergütung als Probleme
- der Pflegevertrag beim Softwareprojekt

6. Spezialprobleme

- Mangelbegriff, BGH-Rechtsprechung generell (Software-unspezifisch), Software-spezifisch
- Software-typische Probleme im Verletzungsprozess

RA Prof. Dr. Jochen Schneider

- Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Vorsitzender des Beirats ARGE IT des DAV
- Autor von Schneider, Handbuch EDV-Recht, 5. Aufl. 2017 (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Herausgeber ITRB
- Mit-Herausgeber ZD
- Mitglied der Schriftleitung CR

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Datenschutz

→ Seite 26: **Maschmann, Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht**
26.06.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Neue Veranstaltung

RA Dr. Arnd-Christian Kulow, Herrenberg

Intensiv-Seminar

DSGVO komplett! Das neue Datenschutzrecht kennen lernen und mit dem Standard-Datenschutzmodell in der Kanzlei implementieren

17.04.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA IT-Recht

Ab 25.5.2018 gilt ein neues, europäisches **Datenschutzrecht**. Die Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO) wird dann - ohne Übergangsfrist - für die gesamte Europäische Union gelten. Die Anforderungen an Kanzleien beim Umgang mit personenbezogenen Daten werden sich durch die Geltung der DSGVO sehr deutlich und spürbar ändern. Die fehlerhafte Verarbeitung personenbezogener Daten ist mit - im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage - hohen Bußgeldsanktionen bedroht.

Ziel der Veranstaltung ist es den Teilnehmern neben der Darlegung des neuen datenschutzrechtlichen "Pflichtenprogramms" auch ganz konkrete Handlungsanweisungen für die Umsetzung und Dokumentation der neuen datenschutzrechtlichen Anforderungen zu geben.

1. Die Anforderungen an Kanzleien nach der DSGVO

2. Der "Regelbetrieb" und dessen Dokumentation
3. Die Beachtung der "Betroffenenrechte" und deren Dokumentation
4. Die kanzeispezifischen "Spezialthemen" und deren Dokumentation
5. Die Aufsichtsbehörden und ihre konkreten Befugnisse gegenüber Kanzleien
6. Next Steps ...

Eine ausführliche Seminarbeschreibung finden Sie unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/>

RA (Syndikusrechtsanwalt)
Dr. jur. Arnd-Christian Kulow

- Mitglied des Ausschusses ERV bei der BRAK
- Java-Programmierer (SGD)
- zert. Datenschutzbeauftragter (DSB TÜV SÜD)
- zert. Datenschutz-Auditor (TÜV-SÜD)
- zert. Beauftragter für Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001:2015 (QM-B) (TÜV-SÜD)
- zert. Programmierer (SGD)
- externer Datenschutzbeauftragter
- Syndikusrechtsanwalt in einem Medienunternehmen mit über 200 Mitarbeitern - derzeit dort strategische Umsetzung der DSGVO

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle BGH-Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Mietspiegel und Mietpreisbremse in München

Ausgebucht: 07.03.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Wiederholung: 08.03.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Erörtert wird insbesondere die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH.

Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert.

Darüber hinaus erörtert der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I aktuelle Rechtsprobleme und Entscheidungen zum Münchener Mietspiegel 2017 und zur Mietpreisbremse in München.

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohn- und Gewerberaummietsachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen

4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht

II. Mietspiegel für München 2017

1. Mietspiegel 2017: Die wichtigsten Entscheidungen
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
5. Zu- und Abschlagskriterien
6. Ökologischer Mietspiegel
7. Begründeter und freier Spannenanteil
8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

III. Mietpreisbremse in München

1. Überblick über die bisher ergangenen Entscheidungen
2. Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Mitautor des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos „Kommentar zum BGB (NK-BGB)“
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGKBGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau a.D.

Intensiv-Seminar

Zivilprozessrecht mit Schwerpunkten zum verspäteten Vorbringen und zum einstweiligen Rechtsschutz im Miet- und Baurecht

22.03.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bau- u. Architektenrecht oder Miet- u. WEG-Recht

I. Zurückweisung verspäteten Vorbringens

1. In der 1. Instanz (§§ 296, 296a, 340 Abs. 3, 411 Abs. 4, 492 ZPO) einschließlich Fluchtwege
2. Weichenstellungen bei einer Zurückweisung in der 2. Instanz

II. Grundlagen zu Arrest und einstweiliger Verfügung

1. Abgrenzungen und Musteranträge
2. Taktik bei Konkurrenz von Rechtsbehelfen

III. Ausgewählte Probleme zum einstweiligen Rechtsschutz im Mietrecht

1. Räumung von Wohnraum (§ 940a)

2. Weitere typische Fallgruppen aus Sicht von Mieter bzw. Vermieter bzw. Mietern untereinander

IV. Ausgewählte Probleme zum einstweiligen Rechtsschutz im Baurecht nach neuem Bauvertragsrecht 2018

1. Sicherung des Vergütungsanspruchs durch Arrest und/oder einstweilige Verfügung
2. Die neuen einstweiligen Verfügungsarten bei Vertragsänderung bzw. Vergütungsanpassung (§§ 650b Abs. 3, 650c Abs. 5 BGB)
3. eV bei Sicherungshypothek bzw. Bauhandwerkersicherung (§§ 650d bzw. 650e BGB)

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des Landgerichts Passau a.D.
- Mitautor z.B. bei „Musielak/Voit“, ZPO (Verlag Vablen), §§ 288 – 299a, §§ 371 – 594a, §§ 916 – 945b

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Neue Veranstaltung

Karl-Heinz Keldungs, Vors. Richter am Oberlandesgericht a.D., Düsseldorf

Kompakt-Seminar

Vergütung und Nachträge im Lichte des neuen Bauvertragsgesetzes

26.04.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

1. Der Einheitspreisvertrag

h) § 2 Abs. 7 VOB/B

2. Der Pauschalpreisvertrag

i) § 2 Abs. 8 VOB/B

3. Der Stundenlohnvertrag

j) § 2 Abs. 9 VOB/B

4. Nachträge und Vergütungsänderungen

- a) § 2 Abs. 3 VOB/B
- b) § 2 Abs. 4 VOB/B
- c) § 2 Abs. 5 VOB/B
- d) § 2 Abs. 6 VOB/B
- e) § 650 b BGB
- f) § 650 c BGB
- g) mögliche Auswirkungen auf die VOB/B

5. Fälligkeit der Vergütung

6. Abschlagszahlung

7. Schlussrechnung und Schlusszahlung

8. einstweilige Verfügung

Karl-Heinz Keldungs

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf a.D.
- im Baurecht tätig seit 1991
- 14 Jahre lang Vorsitzender von Bausenaten beim Oberlandesgericht Düsseldorf
- Schiedsrichter und Schlichter
- Mitherausgeber der Zeitschrift „Baurecht“
- Autor bei Ingenstau/Korbion, „VOB-Kommentar“
- Autor bei Kuffer/Wirth, „Handbuch des Fachanwalts Bau und Architektenrecht“
- Mitautor von Keldungs, Arbeiter, Ganschoew, „Leitfaden für Bausachverständige“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität des Saarlandes

Kompakt-Seminar

Provisionsanspruch des Immobilienmaklers

18.05.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht**

Das Seminar behandelt die Systematik sowie die aktuellen Entwicklungen im Maklerprovisionsrecht, insbesondere die neue höchstrichterliche Rechtsprechung. Jeder Teilnehmer erhält im Seminar eine begleitende Arbeitsunterlage, die auch Checklisten für das maklerrechtliche Mandat sowie eine aktuelle Rechtsprechungsübersicht enthält.

Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt:

1. **Voraussetzungen eines Provisionsanspruchs nach § 652 I 1 BGB**
 - Maklervertrag (insbes. konkludenter Vertragsschluss; Widerruf im Fernabsatz)
 - Nachweis und/oder Vermittlung
 - Zustandekommen des Hauptvertrags, Kausalität
 - Verflechtung, Verwirkung, Verjährung
 - prozessuale Durchsetzung und Höhe der Provision
2. **Selbständiges Provisionsversprechen**
3. **Maklerklausel im Hauptvertrag**
4. **Besonderheiten des Wohnungsvermittlungsgesetzes**

Prof. Dr. Markus Würdinger

- Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht sowie Zivilprozessrecht an der Universität des Saarlandes
- Dozent der Deutschen Anwaltsakademie im Fachanwaltslehrgang Miet- und WEG-Recht
- Promotion zu einem maklerrechtlichen Thema; Habilitation zur Insolvenzanfechtung im bargeldlosen Zahlungsverkehr
- Miterausgeber des Juris PraxisKommentars BGB
- u.a. Autor im Münchener Kommentar zum BGB und im Stein/Jonas (ZPO) sowie im Formularbuch des FA Miet- und WEG-Recht
- über 120 Veröffentlichungen in 30 verschiedenen juristischen Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

RiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiOLG Jost Emmerich, Oberlandesgericht München

WEG vor Gericht

19.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht**

Das Seminar bietet – eng am praktischen Fall – eine intensive Auseinandersetzung mit Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH, aber auch der Instanzengerichte. Im Vordergrund sollen je nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Themen stehen:

1. **Beschlussmängel**
2. **Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen**
3. **Die Abnahme des Gemeinschaftseigentums**
4. **Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan**
5. **Gebrauchsregelungen**
6. **Unterlassungsansprüche**
7. **Prozessuale Probleme**

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

RiOLG Wolfgang Dötsch

- Richter am OLG Köln
- Interessenschwerpunkte im Miet- und WEG-Recht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

RiOLG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im Beck OKG-BGB und im Emmerich/Sonnenschein „Handkommentar Miete“
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des „Münchener Mietgerichtstag“

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Strafrecht

Neue Veranstaltung

RA FA StraFR, FA StR Dr. Hilmar Erb, SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München
StB Lukas Hechl, Warth & Klein Grant Thornton AG

Intensiv-Seminar

Umsatzsteuer und Strafrecht: Haftungsfallen und Prävention

04.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht**

Die Umsatzsteuer ist ein weites Feld, komplex und schwierig zu handhaben. Entsprechend vielfältig sind die Fehlerquellen, die Steuerverkürzungen nach sich ziehen. Das führt dazu, dass Unternehmer häufig umsatzsteuerliche Fehler korrigieren müssen, jede Berichtigung aber das Risiko strafrechtlicher Ermittlungen mit sich bringt.

In unserem Seminar zeigen unsere Experten, wo besonders haftungsträchtige Fallen lauern, bei denen eine harmlose Betriebsprüfung erfahrungsgemäß schnell in eine Fahndungsprüfung umschlagen kann. Sie spannen den Bogen von steuerlichen Unregelmäßigkeiten zu strafrechtlich relevantem Verhalten, stellen Ermittlungsansätze der Behörden vor und geben Hinweise, wie Unternehmer ihre Haftungsrisiken bei der Umsatzsteuer wirksam beschränken können.

1. Ein Fall aus der Praxis – der erschreckende Zustand des Umsatzsteuerstrafrechts

2. Besonderheiten der Umsatzsteuerhinterziehung

- Tatbestand
- Abweichende Rechtsauffassungen

- Verjährung
- Kompensationsverbot
- Steuerhinterziehung auf Zeit
- Vorsatz
- Gefährliche Situationen im Besteuerungs- und Betriebsprüfungsverfahren

3. Fallstricke im Umsatzsteuerrecht

- Organschaft
- Reihengeschäfte
- Konsignationslager
- Karussellstrukturen
- Vorsteuerabzug
- Reverse Charge
- Rechnungen und Gutschriften

4. Fehlerkorrektur und Selbstanzeige

- Berichtigungen nach § 153 AO
- Voraussetzungen der Selbstanzeige
- Risiken der Selbstanzeige
- Die Selbstanzeige im Unternehmen
- Die schwierige Abgrenzung der steuerlichen Korrektur von der Selbstanzeige

5. Haftungsprävention und VAT Compliance

RA Dr. Hilmar Erb

- FA für Straf- und für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München
- seit 2004 ausschließlich tätig in der Individualverteidigung, der strafrechtlichen (Unternehmens-) Beratung und im Steuerstreit
- regelmäßiger Referent auf Seminaren und Kongressen im In- und Ausland
- Autor div. Fachbeiträge zum Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht

StB Lukas Hechl

- langjähriger Mitarbeiter der Umsatzsteuerabteilung einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- berät Unternehmen aller Branchen zum deutschen Umsatzsteuerrecht
- spezialisiert auf Analyse umsatzsteuerlicher Risiken und der materiell-rechtlichen Aufarbeitung umsatzsteuerlicher Nachklärungen
- entwickelt und implementiert Tax Compliance Management Systeme zur Haftungsprävention
- erfahrener Referent zum Thema Umsatzsteuer

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Arbeitsrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

18.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie

Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. **Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB**
- II. **Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung**
- III. **Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip**
- IV. **Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit**
- V. **Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung**
- VI. **Abgrenzungskriterien**
- VII. **Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber**

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht

Intensiv-Seminar

26.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht

Mitarbeiterkontrollen sind für alle Beteiligten ein heikles Unterfangen. Die Rechtslage ist für Unternehmen, Arbeitnehmer und Berater nicht leicht zu durchschauen. Und sie wird sich weiter verkomplizieren. Mit der am 25. Mai 2018 in Kraft tretenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem vollkommen neu gestalteten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geben zahlreiche Änderungen einher, die bedeutende Auswirkungen auch auf die Mitarbeiterkontrolle haben. Strengere Anforderungen an die Wirksamkeit von Einwilligungen und Betriebsvereinbarungen, Pflichten zur Etablierung eines Datenschutzmanagements und drastisch erhöhte Geldbußen sind nur drei Neuerungen, die auch für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Arbeitsrecht ein Umdenken erfordern. Das Seminar zeigt anhand von Beispielen aus der Unternehmenspraxis, ob, wie und bis zu welcher Grenzen künftig Mitarbeiterdaten zu Kontrollzwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen und wem welche Risiken bei Missachtung der neuen Vorschriften drohen.

I. Mitarbeiterkontrollen: ein Praxisbericht aus Deutschland und den USA

II. Struktur d. neuen Datenschutzrechts

1. Der grundrechtliche Schutz von Beschäftigtendaten nach der EU-Grundrechtcharta und dem deutschen Grundgesetz
2. Anwendungsbereich, Struktur und wesentliche Inhalte der DSGVO
3. Die Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO: Möglichkeiten und Grenzen für das Beschäftigtendatenschutzrecht der Mitgliedstaaten und die Umsetzung durch das BDSG n.F.
4. Grundprinzipien der Datenverarbeitung: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit
5. Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung von Beschäftigtendaten
6. Betriebsvereinbarungen zur Regelung datenschutzrechtlicher Fragen

III. Einzelfragen der Mitarbeiterkontrolle

1. Eignungsdiagnose von Bewerbern: Möglichkeiten und datenschutzrechtliche Grenzen
2. Sind heimliche Mitarbeiterkontrollen nach dem neuen Datenschutzrecht zulässig?
3. Datenschutzrechtliche Grenzen einer Videoüberwachung von Beschäftigten
4. Darf der Arbeitgeber Mitarbeiter bei der Nutzung elektronischer Betriebsmittel überwachen?
5. Zulässigkeit und Grenzen der digitalen Überwachung mobiler Arbeit
6. Datamining, Rasterfahndung, Screening, Scoring Fraud Detection und das Verbot ausschließlich automatisierter Entscheidungen im Beschäftigtendatenschutzrecht
7. Die Verarbeitung von Wearable-Sensordaten bei Beschäftigten und der Schutz sensibler Daten
8. Bewertung von Mitarbeitern über Internetportale
9. Datenschutzrechtliche Grenzen des Whistleblowings
10. Detektiveinsatz gegen Mitarbeiter

IV. Rechtsfolgen der unzulässigen Mitarbeiterkontrolle

1. Sanktionenrecht der DSGVO: Wer ist Verantwortlicher? Welche Sanktionen drohen?
2. Unverwertbarkeit erlangter Beweismittel im gerichtlichen Verfahren gegen den Mitarbeiter?
3. Zivilrechtliche Haftung: Schadensersatz u. Schmerzensgeld für den Betroffenen?

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haupte-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck
„Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“, (1. Aufl. 2017) Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 33/34

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Sozialrecht – Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rente

18.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer stehen immer wieder im Mittelpunkt der anwaltlichen Tätigkeit im Arbeits-, aber auch im Sozialrecht. In vielen Fällen sind allerdings die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen nicht hinreichend bekannt und es kommt zu Verwerfungen. Das gilt besonders bei der Beendigung der Beschäftigung von Leistungsgeminderten. Hier setzt unser Seminar an: Strukturiert werden die sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld, Einschaltung des MdK, Aufhebungsvertrag und Sperrzeit, Rentenanwartschaften, Erwerbsminderungsrente und Altersrenten) anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Rechtspraxis dargestellt.

1. Ausgangspunkt: Leistungsminderung und arbeitsrechtliche Maßnahmen

2. Krankengeld, Arbeits- oder sozialrechtlicher Arbeitsunfähigkeitsbegriff
3. Arbeits- und sozialrechtlicher Vorgehenswege des MDK
4. Arbeitslosengeld, Nahtlosigkeit und Frühverrentung
5. Statt Arbeitslosigkeit: Möglichkeiten und Grenzen des BEM
6. Erwerbsminderungsrente und Altersrente: Zugangswege, Berechnung

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Mitarbeiter-Seminare

Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt, München
Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Intensiv-Seminar

ZV x 2 – Keine Angst vor der Immobilienvollstreckung

20.04.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei

Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmern die Chancen und Risiken einer Immobilienvollstreckung aufzuzeigen. Dabei soll zunächst die Auswertung eines Grundbuchsauszuges sowie die Sinnhaftigkeit der Eintragung einer Zwangssicherungshypothek besprochen werden. Im Anschluss werden Vorbereitungsmaßnahmen vor Stellung eines Zwangsversteigerungsantrages erörtert.

Das Seminar befasst sich darüber hinaus mit den Rangklassen im Zwangsversteigerungsverfahren und den verschiedenen Geboten, die der Gläubiger berechnen muss. Und zu guter Letzt, die wesentlichen Gebührentatbestände der Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen.

Themen auszugsweise:

1. Auswertung eines Grundbuchsauszuges
2. Was steht in welcher Abteilung des Grundbuchs und welche Auswirkungen haben die Einträge für eine mögliche Zwangsversteigerung?
3. Die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek, in welchen Fällen sinnvoll?
4. Vorbereitende Maßnahmen wie Bewertung des Grundbesitzes, Pfändung von Rückgewähransprüchen und Eigentümergrundschulden
5. In welcher Höhe valutieren die im Grundbuch eingetragenen Grundschulden und Hypotheken? Wie erhält der Gläubiger diese Informationen?
6. Die Rangklassen im Zwangsversteigerungsverfahren
7. Was bedeutet Deckungs- und Verschleuderungsgrundsatz im Zwangsversteigerungsverfahren?
8. Berechnung der verschiedenen Gebote (geringstes Gebot, Mindest- und Bargebot)
9. In welchen Fällen ist der Zuschlag zu versagen (5/10 und 7/10 Grenzen)?
10. Kosten und Gebühren für die Zwangssicherungshypothek und im Rahmen der Zwangsversteigerung

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossenforth & Kollegen in München
- Geschäftsführer der Inkassogesellschaft MH Forderungsmanagement GmbH, Allershausen
- Dozent in den Fächern Zivilprozessrecht, Zwangsversteigerungs- und Insolvenzrecht in der Fortbildung zum/zur gepr. Rechtsfachwirt/in sowie für zahlreiche RENO- und Anwaltsvereine
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- ehrenamtliches Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte in Straubing, im Prüfungsausschuss für die Rechtsfachwirte bei der RAK Nürnberg und München, sowie im Berufsbildungsausschuss der RAK München
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- Referentin der RAK Nürnberg in der Mitarbeiterfortbildung
- geprüfte Ausbilderin nach der AEVO
- Dozentin in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin im Fach Zwangsversteigerung und Insolvenzrecht in der Fortbildung zum/zur gepr. Rechtsfachwirt(in) der RA-Kammern München, Nürnberg und Thüringen
- Dozentin für die RAK Nürnberg im Einführungslehrgang "Berufsfeld Anwaltschaft" in den Fächern Zwangsversteigerung und anwaltschaftliches Gebührenrecht bei den Rechtsreferendaren in Nürnberg und Regensburg
- ehrenamtliches Mitglied im Prüfungsausschuss Ingolstadt, im Prüfungsaufgabenausschuss der RAK München (Rechtsanwaltsfachangestellte), im Prüfungsausschuss für die Rechtsfachwirte bei der RAK Nürnberg und München, sowie im Berufsbildungsausschuss der RAK München

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Kanzleimanagement und der elektronische Rechtsverkehr

16.05.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien

Seit 28.11.2016 ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) online. Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt in Deutschland ist nunmehr über das beA erreichbar. Abruf der eingehenden Post ist zum 01.01.2018 Pflicht, die sichere Einbindung in bereits vorhandene Organisationsstrukturen Kür (Anm. dies gilt nach derzeitigem Stand spätestens ab Wiederinbetriebnahme des beA-Systems).

1. Haftungsfall: beA?

- Ignoranz eingehender Schriftsätze? Zustellfiktion?
- Fristwahrung per beA: Chance & Falle
- Elektronische Empfangsbekanntnisse – Absendebestätigung

2. Ist- und Soll-Analyse, Delta: Prozessablauf-Optimierung**3. Kanzlei- und Rechtemanagement**

- Aktenführung: Papier und/oder E-Akte? Was sagt der BGH, was das Herz?
- Berufsträger, Vertretung, Mitarbeiter: Sinnvolle Vergabe von Rechten
- Ordner, Journale, Kommentare und Etiketten: Was ist sinnvoll, was nicht?

4. Empfang und Versenden von Schriftsätzen

- Wann einfache, fortgeschrittene, qualifizierte Signatur
- Formelle und inhaltliche Anforderungen
 - Elektronisches Empfangsbekanntnis, Attachments...
- Verschlüsselung - Verschwiegenheit
- „Rettungsmaßnahmen“ bei technischen Problemen
- Eigenorganisation innerhalb des beA
- Mandantenpostfach

5. Datenschutz - DSGVO**6. Entscheidungen des BGH zur Wiedereinsetzung**

- Organisationsverschulden des Rechtsanwalts – Rechtsprechung auf dem Prüfstand im Lichte der modernen Kommunikationswege
- Rechtsfolgen der Fristversäumnis
- Exkulpation, Schadensersatz und Versicherung

7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Kompakt-Seminar

Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung

29.06.2018: 09:00 bis ca. 14:00 Uhr ■ **Kompakt-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei**

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Tipps und Tricks aus der Praxis zur effektiven Antragstellung (Pflichtformular) 2. Sachpfändung oder Vermögensauskunft oder doch lieber kombinierter Auftrag? 3. Möglichkeiten der wiederholten Vermögensauskunft innerhalb der Sperrfrist 4. Nachbesserung der Vermögensauskunft in welchen Fällen sinnvoll? 5. Isolierte gütliche Erledigung durch den GVZ? 6. Aufenthaltsermittlung über den GVZ | <ol style="list-style-type: none"> 7. Sinn, Nutzen und Kosten von Drittstellenauskünften 8. Gebühren für Drittauskünfte? 9. Auswertung der Dritt(vermögens)auskünfte und die weiteren Vollstreckungsmöglichkeiten 10. Kein Wegfall der Wertgrenze von 500 € bei der Anfrage an die DRV nach dem SGB X 11. Vorpfändung vom GVZ durchführen oder nur zustellen lassen? 12. Aktuelle Rechtsprechung |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- geprüfte Ausbilderin n. d. AEVO
- tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt
- Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 32

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdstraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37 |
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Sabine Leitel

Telefon 089 551 34-113
eMail muenchen@schweitzer-online.de



Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitt HP III/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 32) an für folgende/s Seminar/e:

Mertes, Erbschaft- und Schenkungsteuer 2018	[3]	14.03.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Klein, Update UnterhaltsR u. FamilienvermögensR 2017/2018	[4]	20.03.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schwackenber, Eheverträge, Trennungs- u. Scheidungsfolgen...	[4]	12.04.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[5]	05.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kroiß, Testamentsgestaltung bei Eheleuten – Berührungsfelder..	[6]	14.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselb...	[7]	18.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: ...	[8]	18.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Beichel-Benedetti/Hoppe, Akt. Entwicklungen i. Migrationsrecht	[9]	14.05.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Retzer, Einstweilige Verfügung i. gewerblichen Rechtsschutz	[10]	08.05.18: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht	[10]	13.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[11]	12.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Webel, Eigenverwaltung und Insolvenzplanrecht	[12]	09.03.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hess, Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz	[13]	13.04.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Das Gutachten des Insolvenzverwalters	[13]	04.05.18: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Mertes, Erbschaft- und Schenkungsteuer 2018	[14]	14.03.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[15]	05.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Erb/Hechl, Umsatzsteuer und Strafrecht	[16]	04.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kindermann, Verfahrenstaktik im Zivilprozess ...	[17]	09.04.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kindermann, Der Vergleich – Taktik, Inhalte, Abrechnung	[18]	10.04.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Beweiserhebung und-verwertung in Zivilsachen	[18]	15.03.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 31) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Anmeldeformular S. 2/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitt HP III/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 32) an für folgende/s Seminar/e:

Schneider, Urheber- u. AGB-Recht bei Software-Verträgen...	[19]	17.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kulow, DSGVO komplett! Das neue Datenschutzrecht...	[20]	17.04.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fleindl, Akt. BGH-Rechtsprechung im Wohn- u. Gewerbe...	[21]	08.03.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Huber, Zivilprozessrecht... im Miet- und Baurecht	[22]	22.03.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Keldungs, Vergütung und Nachträge im Lichte des neuen Bau...	[22]	26.04.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Würdinger, Provisionsanspruch des Immobilienmaklers	[23]	18.05.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Emmerich/Dötsch, WEG vor Gericht	[23]	19.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Erb/Hechl, Umsatzsteuer und Strafrecht	[24]	04.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Schein...	[25]	18.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Maschmann, Mitarbeiterkontrolle n. neuem Datenschutzrecht	[26]	26.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: ...	[27]	18.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Minisini/Schmidtner, ZV x 2 – Keine Angst v.d. Immobiliervoll...	[28]	20.04.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Kanzlei-Management u. d. elektr. Rechtsverkehr	[29]	16.05.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Schmidtner, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – ...	[30]	29.06.18: 09:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 31) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Im Hauptsacheverfahren werden die Kosten dem Beklagten auferlegt. Zur Festsetzung werden sowohl die Kosten des Rechtsanwalts A als auch die des Rechtsanwalts B angemeldet.

Auch diesen Fall behandelt der BGH als Anwaltswechsel nach § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO. Zu erstatten sind daher nach Auffassung des BGH insgesamt nur:

1.	0,5 Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV (Wert: 8.000,00 €)	228,60 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	248,60 €
3.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	47,23 €
	Gesamt	295,83 €

1.	1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	592,80 €
2.	gem. Anm. zu Nr. 3307 VV anzurechnen	-228,60 €
3.	1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 €)	547,20 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	931,40 €
5.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	176,97 €
	Gesamt	1.108,37 €

Gesamt a) + b) 1.404,20 €

Gleiches muss dann auch gelten, wenn der Antragsteller den Anwalt zwischen Mahnverfahren und streitigem Verfahren wechselt, da auch hier eine Anrechnung (Anm. zu Nr. 3305 VV) vorgeschrieben ist.

3. Sonstige Anrechnungsfälle

Die Rechtsprechung des BGH betrifft nicht nur die hier entschiedenen Konstellationen des Wechsels zwischen Beweisverfahren und Hauptsacheverfahren sowie Wechsel zwischen Mahnverfahren und streitigem Verfahren, sondern alle Konstellationen, in denen das Gesetz für verschiedene Verfahrensabschnitte verschiedene Gebühren vorsieht, allerdings unter Anrechnung der Verfahrensgebühr, also auch für

- Urkundenverfahren/Nachverfahren bzw. ordentliches Verfahren (Anm. Abs. 2 zu Nr. 3100 VV)
- Verfahren vor Zurückverweisung/Verfahren nach Zurückverweisung (Vorbem. 3 Abs. 6 VV)
- Vereinfachtes Unterhaltsverfahren/streitiges Unterhaltsverfahren (Anm. Abs. 1 zu Nr. 3100 VV)
- Vermittlungsverfahren nach § 166 FamFG/nachfolgendes Umgangsverfahren (Anm. Abs. 3 zu Nr. 3100 VV)

Wird in diesen Fällen der Anwalt zwischen den einzelnen Verfahrensstadien gewechselt, ist die fiktive Anrechnung im Rahmen der Kosten-erstattung zu berücksichtigen.

4. Zwei Kalenderjahresfrist beachten

Unschädlich ist der Anwaltswechsel allerdings, wenn zwischen Beendigung des ersten Verfahrensabschnitts und Beginn des zweiten Verfahrensabschnitts mehr als zwei Kalenderjahre liegen. In diesem Fall würde auch bei demselben Anwalt die Verfahrensgebühr anrechnungsfrei doppelt anfallen, da gem. § 15 Abs. 5 S. 2 RVG nach Ablauf von zwei Kalenderjahren eine Anrechnung ausgeschlossen ist (AG Siegburg AGS 2016, 268 = NJW-Spezial 2016, 413 – zum Mahnverfahren).

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



Houben
VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir sind ein privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München und möchten folgende Position in Festanstellung neu besetzen:

Jurist/in

Zur Entlastung der Geschäftsleitung in abwechslungsreichem Tätigkeitsfeld

Sendlinger Str. 24 80331 München www.houben.com
E-Mail: bewerbung@houben.com



Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?

www.rechtswachmann-muenchen.de

Interessante Entscheidungen

SG Dortmund: Unfallversicherungsschutz bei betrieblich veranstaltetem Grillabend

Stürzt eine Arbeitnehmerin während eines Grillabends innerhalb einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung alkoholisiert auf dem Weg zur Toilette, handelt es sich um einen entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall.

Dies hat das Sozialgericht Dortmund im Falle einer Industriekauffrau aus Hagen entschieden, die als Teilnehmerin eines Workshops ihres Arbeitgebers zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Abteilungen in einem sauerländischen Hotel verunfallte. Während eines Grillabends mit offenem Ende und freiem Essen und Trinken knickte die Mitarbeiterin auf dem Weg zur Toilette alkoholisiert gegen Mitternacht um und zog sich einen Bruch des linken Sprunggelenks zu.

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall BGHM in Dortmund lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalles ab, weil sich die Mitarbeiterin

zum Unfallzeitpunkt nicht bei einer versicherten Tätigkeit befunden habe.

Die hiergegen von der Klägerin bei dem Sozialgericht Dortmund erhobene Klage hatte Erfolg. Das Sozialgericht stellte nach Vernehmung mehrerer Zeugen fest, dass das Umknicken der Klägerin mit Bruch des linken Sprunggelenks ein Arbeitsunfall gewesen sei. Die Klägerin habe sich zum Unfallzeitpunkt auf einem versicherten Weg zur Toilette im Rahmen einer Betriebsgemeinschaftsveranstaltung befunden. Der Grillabend sei von den Vorgesetzten der Klägerin nicht beendet worden, auch wenn zum Unfallzeitpunkt keine Anwesenheitspflicht mehr gegolten habe. Die Alkoholisierung der Klägerin habe dem Ziel der Veranstaltung nicht entgegengestanden, denn sie sei noch zu einer angemessenen Teilnahme an dem geselligen Beisammensein in der Lage gewesen.

Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 01.02.2018, Az.: S 18 U 211/15

(Quelle: Justiz NRW, PM vom 15. Februar 2018)

18 | **BGH: Mandatsakquise per Standard-Werbebrief ist Fernabsatz – Widerrufsrecht des Verbrauchers**

Wenn Anwaltsverträge ohne persönlichen Kontakt zum Mandanten zustande kommen, können sie den Regeln für den Fernabsatz unterfallen. Verbraucher haben dann ein Widerrufsrecht. Das hat der BGH entschieden und damit eine wichtige Streitfrage im Grundsatz geklärt. Offen bleibt aber, welche Mindestanforderungen an ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem zu stellen sind.

Mehr dazu im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/bgh-mandatsakquise-per-werbebrief-ist-fernabsatz-widerrufsrecht-des-verbrauchers>).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 5/18 vom 01. Februar 2018)

BFH: Verlängerte Festsetzungsfrist auch bei Steuerhinterziehung durch Miterben

Die Festsetzungsfrist aufgrund einer Steuerhinterziehung verlängert sich bei einem Erbfall auch dann, wenn der demenzerkrankte Erblasser ausländische Kapitaleinkünfte nicht erklärt, jedoch ein Miterbe von der Verkürzung der Einkommensteuer wusste und selbst eine Steuerhinterziehung begeht. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 29. August 2017 VIII R 32/15 entschieden hat, wirkt die Verlängerung der Festsetzungsfrist auf zehn Jahre dabei auch zu Lasten des Miterben, der von der Steuerhinterziehung keine Kenntnis hat.

Im Streitfall war die Klägerin gemeinsam mit ihrer Schwester Erbin ihrer verstorbenen Mutter. Die Erblasserin hatte in den Jahren 1993 bis 1999 Kapitaleinkünfte im Ausland erzielt, die sie nicht in ihren Einkommensteuererklärungen angegeben hatte. Seit 1995 war sie aufgrund einer Demenzerkrankung nicht mehr in der Lage, wirksame Einkommensteuererklärungen abzugeben. Die Steuererklärungen der Erblasserin waren unter Beteiligung der Schwester der Klägerin (Miterbin) erstellt worden. Dieser war spätestens ab Eintritt des Erbfalls bekannt, dass die Mutter (Erblasserin) ihre Kapitaleinkünfte in den Einkommensteuererklärungen zu niedrig angegeben hatte. Das Finanzamt (FA) erließ gegenüber der Klägerin als Gesamtrechtsnachfolgerin der Erblasserin geänderte Einkommensteuerbescheide, in denen es die Steuer für die nicht erklärten Zinsen nachforderte.

Der BFH hat die Revision der Klägerin, soweit sie zulässig war, als unbegründet zurückgewiesen. Zunächst hat er klargestellt, dass die Erben

als Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers gemäß § 1922 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auch dessen Steuerschulden „erben“; denn gemäß § 1967 BGB haften die Erben für die Nachlassverbindlichkeiten. Dies gilt gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) auch für die Steuerschulden. Auf die Kenntnis von der objektiven Steuerverkürzung des Erblassers kommt es nicht an, sondern nur auf die Höhe der entstandenen Steuerschuld. Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass das FA im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens jeden Erben für die gesamte Steuerschuld des Erblassers in Anspruch nehmen kann.

War der Erblasser zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung aufgrund einer Demenzerkrankung geschäftsunfähig i.S. des § 104 Nr. 2 BGB, ist seine Steuererklärung zwar unwirksam. Dies hat auf die Höhe der gesetzlich entstandenen Steuer jedoch keine Auswirkung. Erfährt ein Erbe vor oder nach dem Erbfall, dass die Steuern des Erblassers zu niedrig festgesetzt wurden, ist er auch in diesem Fall nach § 153 Abs. 1 Satz 2 AO verpflichtet, die (unwirksame) Einkommensteuererklärung des Erblassers zu berichtigen. Unterlässt er dies, begeht er eine Steuerhinterziehung.

Diese Steuerhinterziehung führt dazu, dass sich bei allen Miterben die Festsetzungsfrist für die verkürzte Steuer nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO auf zehn Jahre verlängert. Wie der BFH hervorhebt, trifft dies auch den Miterben, der weder selbst eine Steuerhinterziehung begangen hat noch von dieser wusste.

Urteil vom 29.8.2017 VIII R 32/15

(Quelle: BFH, PM Nr. 7 vom 07. Februar 2018)

EuGH: Betrügerisch erlangte Sozialversicherungsbescheinigung ist wirkungslos

Eine betrügerisch erlangte Sozialversicherungsbescheinigung von entsandten Arbeitnehmern kann außer Acht gelassen werden, soweit auf Grundlage der Beweise und der vom Recht auf ein faires Verfahren umfassten Garantien feststeht, dass ein Betrug vorliegt. Dies entschied der EuGH mit Urteil vom 6. Februar 2018 (Rs. C-359/16).

Dem Vorlageverfahren zugrunde lag ein belgisches Strafverfahren gegen die Verantwortlichen einer belgischen Baugesellschaft. Diese hatte seit 2008 kein Personal mehr beschäftigt und die Arbeiten auf bulgarische Subunternehmer übertragen, die bulgarische Arbeiter nach Belgien entsandt hatten. Die Beschäftigung der bulgarischen Arbeitnehmer wurde dem belgischen Träger, dem grundsätzlich die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge obliegt, nicht gemeldet, weil die Arbeitnehmer sog. E-101 Bescheinigungen besaßen. Durch diese werden ausnahmsweise die Sozialversicherungsbeiträge im Heimatland entrichtet.

Der EuGH entschied nun auf das Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Kassationsgerichtshofes hin, dass Art. 14 Abs. 1 lit. a der VO (EWG) Nr. 1408/71 und Art. 11 Abs. 1 lit. a der VO (EWG) Nr. 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit dahingehend auszulegen seien, dass Gerichte eine ausgestellte Bescheinigung E-101 außer Acht lassen können, wenn der Sachverhalt die Feststellung erlaube, dass diese betrügerisch erwirkt wurde. Diese Ausnahme vom gegenseitigen Vertrauen in die Ausstellung solcher Bescheinigungen ergebe sich aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 43/2017 v 11. Dezember 2017)

Interessantes

BRAK aktualisiert Richtlinien zur Bewertung von Anwaltskanzleien

Die BRAK hat die von ihr herausgegebenen Richtlinien zur Bewertung von Anwaltskanzleien in aktualisierter und ergänzter Fassung publiziert (http://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/bewertung-anwalts-praxen-brak_2018_01.pdf).

Bei Änderungen des Gesellschafterbestands oder im Zusammenhang mit Ehescheidungen oder Erbfällen kann die Bewertung einer Kanzlei notwendig werden. Die zuletzt im Jahr 2009 herausgegebenen Richtlinien sollen dabei als Hilfestellung zur Ermittlung des Kanzleiwerts dienen. In der Neufassung der Bewertungsrichtlinien wurde die seitdem ergangene höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung sowie der aktuelle Stand der rechtswissenschaftlichen Literatur berücksichtigt. (Quelle: BRAK-MITTEILUNGEN 1/2018, S. 6 ff)

Verschärfte Geldwäsche-Regeln: Anwendungshinweise der Kammern

Nach der Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG) fällt seit Juni 2017 den Rechtsanwaltskammern (statt bisher der Bundesrechtsanwaltskammer) die Geldwäscheaufsicht über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu. Diese treffen insgesamt verschärfte Pflichten im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche; auch der Kreis der potenziell nach dem GwG verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurde vergrößert. Zudem wurden die Bußgeldtatbestände und die Höhe der möglichen Bußgelder erheblich erweitert (näher hierzu Pohlmann, BRAK-Mitt. 2018, 2 ff http://www.brak-mitteilungen.de/media/BRAK_Mitteilungen_2018_01.pdf).

Im Interesse einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der neuen Geldwäsche-Vorschriften hat eine Arbeitsgruppe aus den Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer einen Musterentwurf für Auslegungs- und Anwendungshinweise erarbeitet; diese Hinweise haben die Kammern nach § 51 VIII 1 GwG regelmäßig zur Verfügung zu stellen. Anwendungsvoraussetzungen, Sorgfalts- und Meldepflichten und weitere Anforderungen nach dem GwG sind darin im Detail erläutert.

Musterentwurf Auslegungs- und Anwendungshinweise

https://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2018/2018_045_anlage.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 03/2018 v. 14. Februar 2018)

EU-Kommission: Verbesserungsbedarf bei der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwälten im EU-Recht?

Die EU-Kommission hat am 1. Februar 2018 eine öffentliche Konsultation über die „Aus- und Fortbildung von Justizbediensteten im EU-Recht – von der Evaluierung zur neuen Strategie für 2019-2025“ veröffentlicht. Von dieser Strategie erfasst sind neben Rechtsanwälten auch andere Angehörige der Rechtsberufe, wie Richter, Staatsanwälte und Notare. Hintergrund ist, dass die Ziele der Strategie der EU-Kommission aus dem Jahr 2011 zur justiziellen Aus- und Fortbildung auf EU-Ebene bis 2020 umgesetzt und erreicht sein sollen. Eines dieser Ziele, die Hälfte aller 700.000 Juristen in Europa bis 2020 im EU-Recht oder dem Recht eines Mitgliedstaats fortzubilden, wird voraussichtlich schon nächstes Jahr erreicht werden (s. Auswertung des European Judicial Training

9. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

- **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FA Miet- u. WEG Recht

Freitag, den 22. Juni 2018
09:00 Uhr bis ca. 15:30 Uhr

Justizpalast München
Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7
80335 München

- * Bei mit Unterschrift bestätigter Teilnahme an allen Vorträgen können 5 Fortbildungsstunden bestätigt werden.

Report 2017 in der EiÜ 3/18). Daher ist eine neue Strategie für den Zeitraum bis 2025 erforderlich. Ein allgemeiner Fragebogen enthält Fragen zum Bedarf an Aus- und Fortbildung im EU-Recht, zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in diesem Themenbereich und zum Anwendungsbereich der Strategie. In einem gezielten an unionsweit tätige Bildungseinrichtungen für Angehörige der Rechtsberufe oder Vertreter bzw. Verbände der Rechtsberufe auf EU-Ebene gerichteten Fragebogen werden außerdem die verfügbaren Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, sowie Anwendungsbereich, Ziele, Akteure, Mittel und Ergebnisse der Strategie abgefragt.

Bis zum 26. April 2018 kann die Konsultation beantwortet werden.

(Quelle: Europa im Überblick Nr. 5/18 vom 05. Februar 2018)

EU-Parlament: Verbot von Geoblocking ermöglicht grenzenlosen Onlinehandel

Am 6. Februar 2018 hat das Plenum des EU-Parlaments mit großer Mehrheit den im Trilog vereinbarten Verordnungsentwurf (http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NON_SGML%20TA%20P8-TA-2018-0023%200%20DOC%20PDF%20V0/DE) zu Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung von Verbrauchern aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes ihrer Niederlassung förmlich angenommen (s. EiÜ 42/17).

Ziel der Verordnung ist es, dass Anbieter Online-Käufer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat genauso behandeln müssen wie ihre nationalen Kunden. Dies betrifft sowohl die Preisgestaltung als auch sonstige Verkaufsbedingungen wie die Zahlung per Kreditkarte. Ein Anbieter wird jedoch dadurch nicht verpflichtet, auch in einen anderen Mitgliedstaat

zu liefern. Wie auch vom DAV in seinen Stellungnahmen 10/2017 und 41/2016 befürwortet, bleiben urheberrechtlich geschützte Werke wie E-Books und Streamingdienste vorerst vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Das EU-Parlament hat sich diesbezüglich für eine Revisionsklausel eingesetzt, die die EU-Kommission dazu verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren zu überprüfen, ob das Verbot von Geoblocking auch auf diese Inhalte ausgeweitet werden sollte. Auch der Rat muss den im Trilog gefundenen Kompromiss noch formell annehmen, bevor die Verordnung 9 Monate nach Verkündung im Amtsblatt gilt. Dies wird voraussichtlich noch 2018 sein.

(Quelle: Europa im Überblick Nr. 6/18 vom 09. Februar 2018)

EU-Kommission: Hinweise auf Brexit-Auswirkungen in einzelnen Rechtsgebieten

Angesichts des bevorstehenden Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU hat die EU-Kommission fortlaufend technische Mitteilungen und Slides zu den Auswirkungen auf einzelne Sektoren veröffentlicht. Im Bereich des Datenschutzes müsse nicht nur die Datensicherheit bei künftigem Datenaustausch gewährleistet werden, sondern auch überprüft werden, wie im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen die künftige operative Zusammenarbeit ausgestaltet werden kann. Im Bereich des Kapitalmarktrechts können Unternehmen nach dem Brexit nicht mehr von der MiFID-Zulassung profitieren und auch Regelungen des Internationalen Privatrechts wie die Rom- und die Brüssel-Verordnungen finden im Vereinigten Königreich dann keine Anwendung mehr. Auch die Auswirkungen auf den Dienstleistungssektor werden behandelt, was auch die grenzüberschreitende Tätigkeit von Rechtsanwälten betrifft.

Siehe dazu auch:

<https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-07-18>
(Quelle: Europa im Überblick Nr. 7/18 vom 16. Februar 2018)

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft umgezogen

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist am 15. Februar 2018 in die neuen Räumlichkeiten in der **Rauchstraße 26 in 10787 Berlin** gezogen. Die E-Mailadressen, Telefon- und Fax-Nummern bleiben unverändert.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Unabhängige Schlichter sind die Präsidentin des Kammergerichts a. D. **Monika Nöhre** und der Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D. **Wolfgang Sailer**.

Zum 31.1.2018 legte die Schlichtungsstelle ihren Tätigkeitsbericht 2017 vor. Demnach war ein deutlicher Anstieg der Anträge auf Schlichtung zu verzeichnen. Diesen führt die Schlichtungsstelle unter anderem darauf zurück, dass zum 1.2.2017 nach §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz Anwälte unter bestimmten Voraussetzungen auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft als gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen und zu erklären haben, ob sie zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bereit sind.

Informationen zur Schlichtungsstelle, Einzelheiten zu den Hinweispflichten und Formulierungsmuster, erforderliche Unterlagen für einen Antrag auf Schlichtung sowie die Tätigkeitsberichte finden Sie unter <http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/>.

(Quelle: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft)

Personalia

Amtswechsel am Amtsgericht München Beate Ehrh folgt auf Reinhard Nemetz



Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback vollzog am 29. Januar 2018 den Amtswechsel an der Spitze des Amtsgerichts München. Er verabschiedete im Münchner Justizpalast den zum 1. Februar in den Ruhestand getretenen bisherigen Präsidenten **Reinhard Nemetz** und führte zugleich seine Nachfolgerin, **Beate Ehrh**, offiziell in ihr neues Amt ein.

In seiner Festrede bescheinigte Bausback dem scheidenden Präsidenten **Reinhard Nemetz** hervorragende Arbeit.

Er habe das Gesicht des Amtsgerichts München in den vergangenen Jahren ganz entscheidend mitgeprägt und dessen Geschicke mit großem Einsatz und Erfolg gelenkt. Mit Nemetz ginge ein Mann der klaren Worte, der sich immer mit höchster Fachkompetenz und herausragendem Engagement für seine Arbeit und gerade auch für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt habe in den Ruhestand. Nemetz war seit 2014 Präsident des Amtsgerichts München und davor Leiter der Oberstaatsanwaltschaft der Staatsanwaltschaft Augsburg.

An seine Nachfolgerin **Beate Ehrh** gerichtet, hob der Minister hervor: „Ich bin überzeugt: Sie werden das Amtsgericht in ebenso hervorragender Weise leiten und repräsentieren wie Ihre Vorgänger. Zu Ihrem neuen Amt gratuliere Ihnen von Herzen und wünsche Ihnen dafür alles erdenklich Gute und natürlich das notwendige Quäntchen Glück! Wir als bayerische Justiz und auch ich persönlich sind sehr froh, Sie in unseren Reihen zu wissen. Ich freue mich daher sehr, dass wir unsere Zusammenarbeit nun in dieser neuen Konstellation fortsetzen können.“

Beate Ehrh (51 Jahre) begann ihre Justizkarriere im Juli 1995 am Amtsgericht Nürnberg als Richterin. Im August 1996 wechselte sie zur Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Ab März 1999 war sie im Bayerischen Justizministerium in der Personalabteilung tätig. Von 2002 bis 2003 folgte eine Station an der Vertretung des Freistaats Bayern beim Bund. 2004 kehrte sie in das Bayerische Justizministerium zurück, zunächst als Leiterin des Pressereferats, ab Ende 2006 als Leiterin des Ministerbüros. Im Februar 2009 wechselte Frau Ehrh an das Oberlandesgericht München. Dort gehörte sie dem 7. Zivilsenat an. Von 2010 bis September 2011 leitete Frau Ehrh erneut das Ministerbüro im Bayerischen Justizministerium. Im Oktober 2011 übernahm sie die Leitung der Abteilung Grundsatzangelegenheiten, Europarecht, Öffentliches Recht und Öffentlichkeitsarbeit. Mit Wirkung zum 1. Februar 2018 wurde Frau Ehrh zur Präsidentin des Amtsgerichts München ernannt.

(Quelle: Bay. Staatsmin. d. Justiz, PM Nr. 6/18 vom 29. Januar 2018)

Amtswechsel an der Spitze der Generalstaatsanwaltschaft München – Reinhard Röttle folgt auf Manfred Nötzel

Am 19. Februar vollzog Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback feierlich den Amtswechsel an der Spitze der Generalstaatsanwaltschaft München. Er verabschiedete **Manfred Nötzel** in den Ruhestand und führt zugleich dessen Nachfolger **Reinhard Röttle** offiziell in das Amt ein.

Im Rahmen seiner Laudatio dankte Bausback dem scheidenden Generalstaatsanwalt **Manfred Nötzel** für dessen Tätigkeit an der Spitze der Generalstaatsanwaltschaft München: „Sie haben alle Herausforderungen, die sich Ihnen in den letzten beiden Jahren gestellt haben, mit Bravour gemeistert - stets mit gesundem Menschenverstand und dem Blick für das Machbare. Sie werden uns als absolute Spitzenkraft der bayerischen Justiz im Gedächtnis bleiben - als Mann mit hohem Persönlichkeitswert, herausragend befähigt und überaus leistungsstark. Für Ihr jahrelanges unermüdliches und überaus erfolgreiches Wirken - gerade auch bei der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität - danke ich Ihnen sehr herzlich! Für Ihren Ruhestand wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute!“ Das Amt des Generalstaatsanwalts in München bekleidete Manfred Nötzel von Mitte Oktober 2015 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 2018.

An den Nachfolger, **Reinhard Röttle**, gerichtet lobte Bausback: „Sie sind gleich unter mehreren Gesichtspunkten der ideale Nachfolger für die Position des Generalstaatsanwalts in München!“ So sei Herr Röttle nicht nur ein hervorragender Strafrechtler mit herausragenden Kenntnissen und jahrelanger Erfahrung in Praxis und Ministerium, sondern auch ein hervorragender Personalverantwortlicher und weitblickender Strategie. „Sie sind eine freundliche, und - wenn nötig - auch bestimmte Führungspersönlichkeit mit klarem Blick und Menschenkenntnis. Ihr Engagement und Ihr Arbeitsethos sind herausragend. Sie gehören zur allerengsten Spitzengruppe der bayerischen Justiz und sind deshalb am Platz des Generalstaatsanwalts genau richtig. Ich wünsche Ihnen für Ihre neue Aufgabe alles erdenklich Gute!“, so Bausback.

Reinhard Röttle (53 Jahre) begann seine Justizkarriere im Jahre 1993 als Proberichter am Amtsgericht München. Im weiteren Verlauf seiner beruflichen Laufbahn wirkte er als Staatsanwalt in Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft München I. Von 1997 bis 2000 war Reinhard Röttle als Mitarbeiter und stellvertretender Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz in verschiedenen strafrechtlichen Referaten tätig, bevor er als Zivilrichter am LG München II nach Bayern zurückkehrte. Es folgte ein Jahr als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München I in der Abteilung für Kapitalverbrechen. Ab 2003 war Reinhard Röttle als Mitarbeiter und ab 2005 als Referatsleiter verschiedener Referate in der Strafrechtsabteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz tätig. Anschließend kehrte er als Vorsitzender einer Zivilkammer an das Landgericht München II zurück. Ab Mai 2010 war er schließlich erneut im Bayerischen Justizministerium tätig, zunächst als Landtagsbeauftragter, dann als Leiter des Ministerbüros und schließlich als Leiter der Personalabteilung. Seit 16. Februar 2018 ist Reinhard Röttle Generalstaatsanwalt in München.

(Quelle: Bay. Staatsmin. d. Justiz, PM Nr. 11/18 vom 19. Februar 2018)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Europarechtliches Symposium 2018
am 19. und 20. April 2018 im Bundesarbeitsgericht Erfurt

Das Bundesarbeitsgericht veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Arbeitsgerichtsverband e. V. am 19. und 20. April 2018 in Erfurt zum neunten Mal ein Europarechtliches Symposium.

Namhafte Referentinnen und Referenten aus Griechenland und der

Bundesrepublik Deutschland werden über den nationalen und unionsrechtlichen Schutz der Arbeitnehmer bei Massenentlassung sprechen, einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und deren Auswirkungen auf das nationale Recht geben sowie das Dreiecksverhältnis von Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit im Arbeitsrecht beleuchten.

Die Konferenzsprache ist Deutsch.

Weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.bag-symposion.de/>



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

| 21

Programm-Vorschau 2018

Dienstag, 13.03.2018 Mitgliederversammlung (nur für Mitglieder)
bei der BMW AG in München,
anschließend **öffentlicher Vortrag**

Automatisiertes Fahren als rechtliche Herausforderung – Sachstand und Zukunftsperspektiven

Prof. Dr. Dr. Eric Helgendorf, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik Julius-Maximilians-Universität Würzburg
18.00 Uhr, BMW Welt, Doppelkegel
Am Olympiapark 1, 80809 München

Zeit/Ort:

Dienstag, 17.04.2018 „Arbeitsbeziehungen in einer digitalen Arbeitswelt“

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis, Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (IDEAS), Universität zu Köln
18.00 Uhr, Konferenzsaal 134/I. OG
des Münchener Justizpalastes

Zeit/Ort:

Dienstag, 15.05.2018 „Verbraucherrecht als Leitbild des Privatrechts – vom Bürgerlichen zum Kleinbürgerlichen Gesetzbuch?“

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Institut für Internationales Recht – Rechtsvergleichung, Ludwig-Maximilians-Universität München
18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG
des Münchener Justizpalastes

Zeit/Ort:

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.

Bayerischer AnwaltVerband legt Taschenassistent „Anwalt 2018“ auf

Der beliebte Taschenassistent „Anwalt 2018“ wird in diesem Jahr vom Bayerischen AnwaltVerband aufgelegt. Seit vielen Jahren ist er ein nützlicher Begleiter für die Anwaltschaft.



Mit dem „Anwalt 2018“ stellt der Bayerische AnwaltVerband (BAV) den Mitgliedern der örtlichen Bayerischen Anwalt Vereine eine praktische Arbeitshilfe für den schnellen Zugriff auf Gebührensätze, RVG-Tabelle, Gerichtskostentabelle, Postgebühren, Gerichtsadressen, Düsseldorfer Tabelle, Bußgeldtabelle, Lohnpfändungstabelle usw. im Taschenformat zur Verfügung.

Den „Anwalt 2018“ erhalten Sie kostenlos im **AnwaltServiceCenter (ASC)**, Prielmayrerstr. 7 (Justizpalast), Zimmer 63, 80335 München zu den Geschäftszeiten.

22 |

Jahrestagung zum EU-Arbeitsrecht 2018 Trier, 22. März 2018 – 23. März 2018

Diese Jahrestagung der Europäischen Rechtsakademie soll Rechtspraktikern einen Überblick über den aktuellen Stand der Entwicklung der Unionspolitiken, neue Gesetzgebungsiniciativen sowie die aktuelle Rechtsprechung im europäischen Arbeitsrecht vermitteln.

Nähere Informationen unter <https://www.era.int/>

Die Verbraucherzentrale informiert

EC-Karten-Missbrauch: Bessere Regeln für Geschädigte Der Gesetzgeber senkt die Haftungsgrenze im Schadensfall

Wenn einem Bankkunden die EC-Karte gestohlen wird oder die Daten beim Online-Banking ausspioniert werden, kann großer finanzieller Schaden drohen. Möglich ist, dass Betrüger erhebliche Summen vom Konto abheben oder auf Kosten des Inhabers einkaufen. Tritt ein solcher Missbrauch nach Sperrung der Karte oder des Online-Kontos ein, haftet die Bank für den entstandenen Schaden. Passiert dies vor der Sperrung, ist die Haftungslage oft schwierig. Noch bis vor kurzem wiesen Banken im Schadensfall häufig die Erstattungsansprüche ihrer Kunden mit der Vermutung zurück, der Geschädigte hätte sorglos gehandelt. „Wurde beispielsweise der Geldbeutel gestohlen und mittels PIN am Bankautomaten abgehoben, vermuteten Banken schnell, der Geschädigte hätte die Geheimnummer auf einem Zettel notiert und zusammen mit der Karte aufbewahrt“, so Susanne Götz, Finanzjuristin der Verbraucherzentrale Bayern. „Das Gegenteil zu beweisen war für Verbraucher sehr schwer.“ Mit den neuen Regeln zum Zahlungsverkehr sorgt der Gesetzgeber nun dafür, dass sich die Situation für Bankkunden verbessert.

Erfolgt der Missbrauch, bevor Karte oder Online-Konto gesperrt werden konnten, haftet der Geschädigte nur noch mit 50 Euro. Bislang musste der Betroffene eine Pauschale von 150 Euro zahlen. Komplett von der Haftung entbunden ist der Bankkunde, wenn er nicht bemerken

konnte, dass sein Zahlungsinstrument missbräuchlich entwendet oder genutzt wurde. Wer allerdings vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, muss weiterhin selbst für seinen Schaden aufkommen. Was die Sicherheitsanforderungen anbelangt, werden die Banken jetzt stärker in die Pflicht genommen. „Das gilt für die Ausgestaltung der Kundenauthentifizierung, beispielsweise auf der EC-Karte“, sagt Susanne Götz. „Hier müssen nun mindestens zwei Merkmale wie PIN oder Fingerabdruck vorhanden sein, damit der Besitzer eindeutig identifiziert werden kann.“

Doch all diese Neuerungen zugunsten der Bankkunden ändern nichts an der Tatsache, dass man beim Missbrauch der Kontodaten oder dem Verlust der EC-Karte schnell und richtig reagieren muss.



Verkehrsanwälte Info

7. DAV-VerkehrsAnwaltsTag 20./21. April 2018 in Berlin

Der 7. DAV-VerkehrsAnwaltsTag, bei dem wieder aktuelle Themen des Verkehrsrechts behandelt werden, wird am 20./21. April 2018 im Novotel Berlin am Tiergarten durchgeführt. Am Freitag-Abend findet ein geselliges Beisammensein statt.

Eine Teilnahmebescheinigung über insgesamt 10 Vortragsstunden gemäß § 15 FAO wird erstellt. Neumitglieder können entweder an dieser Veranstaltung oder am 3. Verkehrsrechtssymposium (19.-20.10.2018 in Mainz) kostenfrei teilnehmen.

Das Programm der Tagung sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter <https://www.verkehrsanaelkte.de/fuer-anwaelkte/veranstaltungen/7-dav-verkehrsanwaltstag/>

Auch Fuhrparkbesitzer haben Anspruch auf Ersatz der außergerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren

Das AG Düsseldorf hat durch Urteil vom 24.01.2018 – Az.: 50 C 208/17 – entschieden, dass der Geschädigte als Folgeschaden auch die ihm für die außergerichtliche Geltendmachung seines Schadens entstandenen Rechtsanwaltsgebühren verlangen kann, wenn die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig war. Dies war im vorliegenden Fall gegeben, da es sich um eine Schadensregulierung im Anschluss an einen Verkehrsunfall handelte. Selbst wenn der Haftungsgrund bei Verkehrsunfällen häufig eindeutig und unstreitig ist, trifft dies auf die Haftungshöhe nicht zu. Sowohl die restriktive Schadensregulierung der Haftpflichtversicherer als auch die komplexe obergerichtliche Rechtsprechung zur (Nicht-) Berechtigung von Unfallschadenspositionen führt dazu, dass es einfach gelagerte Verkehrsunfallsachverhalte nicht gibt. Eine Schadensersatzpflicht entfällt auch nicht deswegen, weil die Geschädigte über einen großen Fuhrpark verfügt und damit regelmäßig mit Verkehrsunfällen konfrontiert ist. Originäre Aufgabe der Klägerin ist es nicht, Schadensfälle abzuwickeln, sondern den Personentransport mit Bussen durchzuführen.

https://www.verkehrsanaelkte.de/fileadmin/user_upload/_temp/_content-files/newsletter/news_2018-03_p2.pdf

Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung - kosten: Den „einfach gelagerten Verkehrsunfall“ gibt es heute grundsätzlich nicht mehr

Das AG Hamburg vertritt in seiner Entscheidung vom 31.01.2018 – Az.: 20a C 451/17 – die Auffassung, dass es den „einfach gelagerten Verkehrsunfall“, wie ihn der BGH mit Urteil vom 08.11.1994 (NJW 1995, 446) vor gut 23 Jahren angenommen hat, heute grundsätzlich nicht mehr gibt. Selbst wenn die Haftung dem Grunde nach mal vergleichsweise einfach erscheint, ist heute die Schadensabwicklung zur Höhe in jedem Fall so vielschichtig geworden, dass die Einschaltung eines Rechtsanwalts regelmäßig erforderlich ist. Somit sind die dadurch ausgelösten Kosten vom Schädiger zu erstatten. Allenfalls bei Geschädigten, die ihrerseits über vergleichbare Kenntnisse wie ein Fachanwalt für Verkehrsrecht verfügen, erscheint die sofortige vorgegerichtliche Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht zwingend erforderlich. Derart juristisch spezialisiert war die Geschädigte, die ein Fahrzeugvermietungsgeschäft betreibt, aber im vorliegenden Fall nicht.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp/_content-files/newsletter/news_2018-03_p1.pdf

Ersatz der Reparaturkosten

Nach einem Urteil des AG Detmold vom 10.01.2018 – Az.: 6 C 242/17 – hat die beklagte Haftpflichtversicherung die Positionen, die der Geschädigte mit der Reparaturrechnung in Ansatz bringt und die unstreitig schadensbedingt erforderlich waren, zu ersetzen. Die Beklagte kann keine Kürzungen vornehmen, zumal sie zu keinem Zeitpunkt einen Verstoß des Klägers gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht oder ein Auswahlverschulden hinsichtlich der Reparaturwerkstatt behauptet hat.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp/_content-files/newsletter/news_2018-03_p3.pdf

Neues vom DAV

Anwaltstag 2018 in Mannheim: Fehlerkultur in der Rechtspflege

- Wie gehen Anwaltschaft und Justiz mit Fehlern um? Haben wir eine gute Fehlerkultur?
- Wie können Fehler in der Praxis besser vermieden werden?
- Was können wir Juristinnen und Juristen im Umgang mit Fehlern verbessern?
- Was können wir von anderen Fehlerkulturen lernen?

Der Deutsche Anwaltstag 2018 widmet sich diesen Fragen. Er steht unter dem Motto „Fehlerkultur in der Rechtspflege“ und findet vom **6. bis 8. Juni 2018** in Mannheim, inmitten der Metropolregion Rhein-Neckar statt.

Veranstaltungsort für die insgesamt 50 Fachveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse des Deutschen Anwaltvereins ist das Congress Center Rosengarten Mannheim, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim.

Der „Get together“ findet am **Mittwoch, 6. Juni 2018** im **John Deere Forum**, Mannheim statt. Zum „Begrüßungsabend“ werden Sie am **Donnerstag, 7. Juni 2018** in der **Kunsthalle Mannheim** erwartet

und mit dem „Festabend und AdvoParty“ am **Freitag, 8. Juni 2018** im **Schloss Heidelberg** findet der Deutsche Anwaltstag 2018 seinen Abschluss.

Anwaltstag-Trailer online: Das erwartet Sie 2018 in Mannheim

Beim Anwaltstag 2018 vom 6. bis 8. Juni in Mannheim erwarten Sie 50 Veranstaltungen, 65 FAO-Stunden, 70 Aussteller, 200 Referentinnen und Referenten und 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Den offiziellen Trailer zum Anwaltstag 2018 finden Sie im Internet unter <https://www.youtube.com/watch?v=JvBExJ89pY>

Neugierig geworden? Alle Informationen zur Anmeldung und dem umfangreichen Programm finden Sie auf www.anwaltstag.de.

BGH: Anwalt darf nicht mit einem Mediator zusammenarbeiten – auch nicht in Bürogemeinschaft

Es bleibt beim Status quo: Einem Anwalt ist es nicht gestattet, mit einem nichtanwaltlichen Mediator eine Bürogemeinschaft zu bilden. Das hat der Anwaltsenat des BGH entschieden (die Urteilsgründe liegen noch nicht vor). Der DAV fordert seit langem, die Zusammenarbeit von Anwälten mit anderen Berufen zu erleichtern. Im Wunsch-Katalog des DAV sind grundsätzlich auch Mediatoren (DAV-Stellungnahme Nr. 58/2017 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-58-17-sn-58-17-dav-fordert-erweiterte-moeglichkeiten-fuer-inte-76169>). Mehr zu den Hintergründen des Urteils im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/bgh-keine-zusammenarbeit-von-anwalt-und-mediator>).

Nebentätigkeit von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren: DAV fordert Änderung im SGB IV

Seit dem Urteil des BSG vom 31. März 2015 ist das Einkommen aus der Nebentätigkeit von Rechtsreferendarinnen und -referendaren, wenn es sich nicht um eine abgrenzbare oder selbständige Tätigkeit in der Kanzlei handelt, als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt des Vorbereitungsdienstes zu behandeln. Die unterschiedlichen Regelungen, mit denen die Bundesländer auf diese Entscheidung reagiert haben, scheinen nicht geeignet, das Problem grundsätzlich zu lösen. Der DAV fordert, § 22 SGB IV zu ergänzen, um weiterhin eine Nebentätigkeit mit Zusatzvergütung während des

Anzeigen

www.inkasso-fachkraft.de



... auch für Quereinsteiger

Referendariats auszuüben.

Mit der Initiativstellungnahme Nr.: 6/2018 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-6-2018-zur-nebentaetigkeit-von-rechtsreferendaren-und-innen-76292?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2018/stn-zur-nebentaetigkeit-von-rechtsreferendarinnen-rechtsreferendaren.pdf>) schließt der DAV an seine Initiativstellungnahme Nr.: 15/2017 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-15-17-referendare-nebentaetigkeit-und-stationsverguetung?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2017/DAV-SN%2015-2017.pdf>) aus dem Februar 2017 an.

Studie über Gehaltsunterschiede zwischen Justiz und Privatwirtschaft

24 |

Eine vom Deutschen Richterbund in Auftrag gegebene Studie der Kienbaum Consultants International GmbH kommt zu dem Ergebnis, dass die Gehälter von Richtern und Staatsanwälten im Vergleich zu Juristen in Unternehmen und großen Anwaltskanzleien weiter zurückfallen.

Verglichen wurde die Entwicklung der Brutto-Einstiegsgehälter in den letzten 25 Jahren. In der Wirtschaft und in den Kanzleien hätten sich die Gehälter verdoppelt, in der Justiz dagegen lediglich um 50% zugelegt. Nach der Studie verdienen Richter und Staatsanwälte zum Berufseinstieg im bundesweiten Durchschnitt 48.000 Euro brutto im Jahr, Juristen mit vergleichbaren Qualifikationen im Unternehmen 87.000 Euro und Anwälte in Großkanzleien 118.000 Euro.

Brexit-Veranstaltung im DAV-Haus: Was kommt auf uns zu?

Welche Auswirkungen hat der Brexit für die Tätigkeit und die Niederlassungsbefugnis von englischen Anwälten und englischen Anwaltsgesellschaften in Deutschland?

Wie sehen die Konsequenzen im Detail aus?

Und was können Kanzleien tun, um sich zu wappnen und vorzubereiten?

Der DAV bringt Licht in die unklare Rechtslage: Am **12. März 2018** laden wir Experten ein, um gemeinsam über die rechtlichen und praktischen Folgen eines (Hard) Brexit zu diskutieren. Die Veranstaltung richtet sich vor allem an wirtschaftsberatende Kanzleien.

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie auf der Homepage des DAV unter: <https://anwaltverein.de/de/brexit>

Schwarzfahren als Straftat noch zeitgemäß?

Diese Frage beschäftigte auf Einladung der Landesvertretungen Nordrhein-Westfalen und Hamburg eine hochkarätige Expertengruppe. Festgestellt wurde auch durch den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, dass etwa 50 Prozent der Schwarzfahrer nicht zahlungsunwillig, sondern zahlungsunfähig sind. Ob es dann sinnvoll ist, die Justiz und den Strafvollzug mit diesen Personen zu belasten, war eine der Kernfragen. Nordrhein-Westfalen gibt etwa pro Tag 160.000 Euro für Ersatzhaft aus. Die Herabstufung als Ordnungswidrigkeit erscheint dabei aber nicht als zielführend, verlagert jedoch nur das Problem. Ein Ansatzpunkt könnte nach Ansicht des DAV sein, dies zivilrechtlich zu behandeln und das erhöhte Beförderungsentgelt in gestaffelte Vertragsstrafen bis zu 120 Euro umzuwandeln. Dies würde dann den solventen Teil der Schwarzfahrer treffen. Einen vollständigen Bericht finden Sie unter anwaltsblatt.de.

Rundum versorgt mit den Kooperationspartnern des DAV

Die Fortbildung ist gebucht, und Ihnen fehlt noch ein Hotelzimmer? Kein Problem: Mit den DAV-Kooperationspartnern im Hotelbereich übernachten Sie zu DAV-Konditionen. Und mit unseren Kooperationspartnern im Bereich Autovermietung kommen Sie schnell von A nach B, wenn der ÖPNV einmal keine direkte Verbindung anbieten kann. Direkt zu den DAV-Kooperationspartnern.

<https://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/rabatte>

Lob, Kritik, Anregungen? – Der DAV freut sich auf Ihr Feedback!

Damit die Leistungen des DAV auch langfristig einen echten Mehrwert für Rechtsanwältinnen

Bildnachweis:

→ Titelbild „Skulptur im Künstlerhaus“
Foto: Sabine Gassner

→ S.4 - S. 6 „MAV-Neujahrsepfang 2018“
Fotos: Eberhard Strabel

→ Personalia: Präsidentin Beate Ehrt
Foto: Sabine.Drost@stmj.bayern.de

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

und Rechtsanwälte bieten, braucht es einen regen Austausch. Wir haben dafür einen neuen Service für Mitglieder eingerichtet, der eine schnelle, einfache und direkte Kommunikation mit dem DAV ermöglicht. Wir können nicht versprechen, künftig alle Wünsche und Erwartungen zu erfüllen. Allerdings werden wir auch der Stimme des einzelnen Mitglieds Gehör schenken. Wir versichern Ihnen: Jede Anregung wird gewissenhaft geprüft! Sie möchten dem DAV Lob, Kritik oder Anregungen mitteilen? Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail: service@anwaltverein.de, Tel.: +49 (30) 72 61 52-174

Alle DAV-Pressemeldungen, Stellungnahmen, DAV Depeschen finden Sie unter : <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Mayer / Süß / Tanck / Bittler (Hrsg.)
Handbuch Pflichtteilsrecht
4. Auflage 2018, 1162 Seiten, gebunden
zerb Verlag, Euro 129,00
ISBN 978-3-95661-072-1



Ein erbrechtlicher „Klassiker“ in der täglichen Praxis ist das Pflichtteilsrecht, das aber so seine Tücken birgt. Hinter einem auf den ersten Blick einfach gelagerten Fall, können sich ungeahnte Probleme verstecken. Umso erfreulicher, dass mit der Neuauflage des bewährten Werks aus dem zerb Verlag jetzt eine aktueller Ratgeber zur Verfügung steht.

Schon das sehr ausführliche Literaturverzeichnis, ergänzt mit umfangreichen Literaturhinweisen am Anfang eines jeden Kapitels und in den lau-

fenden Ausführungen zeigt, dass hier wirklich in die Tiefe gegangen wird. Zusätzlich erhält der Leser damit ausreichend Hinweise für eigene Recherche.

Das Werk beginnt mit einem Abriss der Grundlagen des Pflichtteilsrechts. Sehr gut gelungen ist dort eine umfangreiche Checkliste zum Pflichtteilsanspruch, die in den einzelnen Unterpunkten gleich direkt auf die jeweiligen Fundstellen im Buch verweist. Das erleichtert die Suche nach der richtigen Fundstelle.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem Pflichtteilsrecht in der Kautelarpraxis, unterteilt in Rechtsgeschäfte unter Lebenden und Verfügungen von Todes wegen.

Daran anschließend wird die gerichtliche Durchsetzung eines Pflichtteilsanspruchs behandelt. Zunächst wird auf das anwaltliche Mandat in Pflichtteilssachen näher eingegangen, insbesondere auf die Themen Vergütung, Streit- und Gegenstandswerte und die anwaltliche Haftung. Auch die außergerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Pflichtteilsansprüchen ist hier noch gesondert genannt. Der gesamte Abschnitt wäre aber sinnvollerweise am Anfang des Werkes zu verpacken gewesen, da diese Themen immer, nicht nur bei der gerichtlichen Durchsetzung interessant sind.

Es folgt dann eine umfangreiche und sehr gute Aufarbeitung nahezu aller prozessualer Fragestellungen im Hinblick auf das Pflichtteilsrecht, angefangen vom zuständigen Gericht bis hin zum einstweiligen Rechtsschutz.

In den letzten drei Kapiteln wird noch auf Sonderkonstellationen eingegangen. Zum einen wird der Problematik des Pflichtteils in der Unternehmensnachfolge ausführlich Rechnung getragen. Hier stehen die Unternehmensbewertung im Pflichtteilsrecht und gesellschaftsrechtliche Beteiligungen als Nachlassbestandteile und deren Bewertung im Vordergrund.

Auch dem Steuerrecht ist ein gesondertes Kapitel gewidmet. In diesem wird nicht nur auf die Erbschaftsteuer und die damit zusammenhängenden Bewertungsfragen eingegangen, sondern auch die Gewerbe- und Einkommenssteuer im Zusammenhang mit dem Pflichtteil erörtert, was das Gesamtbild abrundet.

Im letzten Kapitel „Pflichtteilsrecht und Auslandsberührung“ wird zum einen auf die Europäische Erbrechtsverordnung näher eingegangen. Es findet sich dort auch eine sehr ausführliche und detaillierte Länderübersicht. Von Australien bis zu den Vereinigten Staaten werden 39 Länder und deren erb- bzw. pflichtteilsrechtlichen Besonderheiten behandelt.

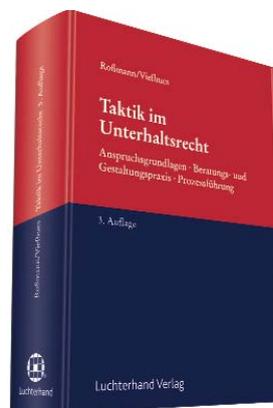
Das gesamte Werk ist gespickt mit Praxishinweisen, Checklisten und Mustern und lässt nahezu keine Fragen offen. Es eignet sich für den kurzen ersten Überblick genauso wie für die tiefere Recherche.

Ein rundum gelungenes Buch, das als aktuelle Ergänzung der eigenen Bibliothek unbedingt empfehlenswert ist.

Rechtsanwältin Veronika RaitheI, Starnberg

Roßmann / Viefhues (Hrsg.),
Taktik im Unterhaltsrecht
3. Auflage 2017, 892 Seiten, Hardcover
Luchterhand, Euro 89,00
ISBN 978-3-472-08980-3

Liebe Leserinnen und Leser,



dieses handliche Buch behandelt nicht nur das materielle Unterhaltsrecht, sondern vor allem geht es um Anwalts-taktik, die Beratungs- und Gestaltungspraxis sowie die Prozessführung.

Das Autorenteam besteht aus einem Anwalt und einem Richter, so dass sowohl die Sicht der Anwaltschaft als auch die der Rechtsprechung beleuchtet werden.

Zugegebenermaßen war ich über den Umfang von über 800 Seiten sehr überrascht, dachte ich zunächst doch auf

Grund des Titels, es würde sich eher um eine Art Leitfaden handeln. Überzeugt hat mich das Buch dennoch, nicht zuletzt auch durch den sehr klaren Aufbau, so dass das Buch sich durchaus als Nachschlagewerk neben den sonst bekannten Fachbüchern auf dem Markt eignet.

Dass dieses Buch nicht nur einen „Leitfaden“ darstellt, zeigen die ein-

zelenen Themenblöcke. Das nunmehr in 3. Auflage erschiene Buch gliedert sich in 5 große Kapitel.

Die ersten 63 Seiten befassen sich mit dem Thema der Mandatsannahme in Unterhaltssachen. Dort werden, vor allem, – aber nicht nur für Berufsanfänger – wertvolle Tipps und Arbeitsanweisungen gegeben. Es geht dabei auch um standesrechtliche Fragen, wie etwa die Vermeidung von Interessenkollisionen und auch Fragen rund um das Thema Verfahrenskostenhilfe und Verfahrenskostenvorschuss, was bekanntermaßen in der Ausbildung leider kaum eine Rolle spielt, letzterer Nichtfamilienrechtlern ohnehin kaum bekannt sein dürfte.

Kapitel 2 befasst sich mit dem Themenkomplex des Auskunftsanspruches, seinen Voraussetzungen (Gesetzesverankerung) einerseits und verfahrensrechtlicher Durchsetzung andererseits.

Sehr umfassend befasst sich Viefhues im 3. Kapitel mit dem materiellen Unterhaltsrecht und im nächsten Kapitel beleuchtet Roßmann die Thematik rund um die Vertragsgestaltung in Unterhaltssachen.

Das letzte Kapitel, welches ebenfalls von größerem Umfang (so wie das dritte Kapitel) ist, widmet sich den verfahrensrechtlichen Aspekten im Unterhaltsrecht. Neben der Darstellung der einzelnen, besonders im Unterhaltsrecht gebräuchlichen Anträge, wird die Thematik der einstweiligen Anordnung in Unterhaltssachen und das Abänderungsverfahren behandelt; beide Verfahrensarten bereiten in der Praxis nach wie vor sehr häufig Schwierigkeiten. Auch in diesem Kapitel sind die zum Teil vollständig ausformulierten Musteranträge eine große Stütze.

Insgesamt enthält das Buch in jedem Kapitel sehr nützliche Informationen zum materiellen Recht und stellt nicht zuletzt an Hand der BGH Rechtsprechung unter der Rubrik „Praxistipp“ Hinweise und Haftungsfälle dar, die es zu beachten bzw. zu vermeiden gilt.

Was ich aus Sicht einer Familienrechtlerin besonders interessant und hilfreich finde, sind die Fall- und vor allem Berechnungsbeispiele. Die Hinweise und Zusammenfassungen verdeutlichen in den einzelnen Unterkapiteln, wie etwa nachehelicher Unterhalt, um nur ein Beispiel zu nennen, nochmals an Hand der höchstrichterlichen Rechtsprechung den Bereich, auf den der Anwalt besonders achten sollte.

In den einzelnen Kapiteln werden jeweils Musterschreiben und – schriftsätze sowie Formulierungsbeispiele für die vertragliche Gestaltung von Unterhaltsregelungen angeboten, die man über das auch online verfügbare Werk gleich übernehmen und bearbeiten kann.

Das Buch ist sehr übersichtlich gestaltet und auch optisch sehr ansprechend aufgebaut. Die zahlreichen, bereits erwähnten Praxistipps, Hinweise und Übersichten wie auch Checklisten führen dazu, dass die einzelnen Themenbereiche gut verständlich dargeboten werden.

Ergänzt wird das klassische Inhaltsverzeichnis von einem eigenen Verzeichnis der Muster, Formulierungsvorschlägen und Checklisten, so dass dem Anwalt ein separates Formularbuch in der Regel erspart bleiben dürfte.

So eignet sich das Buch im Ergebnis nicht nur für den täglich mit Familienrecht befassten Anwalt, sondern auch für Juristen außerhalb der Anwaltschaft, die sich mit Unterhaltsrecht befassen.

Auf Grund der Übersichtlichkeit, die nicht nur der komprimierten Darstellung geschuldet sein dürfte und der zahlreichen Tipps, Hinweise und Muster kann ich dieses Buch in jedem Fall sehr empfehlen.

Rechtsanwältin Dr. Filiz Sütcü, München

Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht und Miet- und WEG Recht

**Tonio Walter, Kleine Stilkunde für Juristen
Stilsicher formulieren - überzeugend vortragen!
3., gründlich überarbeitete Auflage 2017
Buch. XIX, 296 S. Gebunden
C.H.BECK, Euro 22,90, ISBN 978-3-406-69867-5**



Brauchen wir das? Brauchen erwachsene Rechtsanwälte etwas wie eine "Stilkunde"? Und: hier werden doch Fachbücher besprochen, vom Mietrecht bis zum Zivilprozessrecht, passt dazu ein Sprach-Ratgeber?

Zum zweiten Einwand zuerst: Ja, das ist ein Fachbuch. Es ist alles vorhanden, dreifaches Vorwort, Einleitung, Schrifttums-Nachweis, auch ein Sachverzeichnis mit Personenverzeichnis von Cicero bis Tucholsky, und eine Menge von Fußnoten. Der Autor betont den Fachbuchcharakter, gerade am Anfang, fast schon ein wenig ironisch. Der Einstieg in das Buch wird dem Leser dadurch nicht leichtgemacht, andere Werke sind durch-

aus zugänglicher, etwa Rolf Schneider mit "Deutsch für Profis", das ich sehr schätze. Der Autor befasst sich mit ihm und den vielen anderen Stilkunde-Büchern der Vergangenheit, etwa Ludwig Reiners und seinem Vorgänger Eduard Engels. Und tatsächlich ist sein Einwand richtig, dass Schneider eben sehr journalistisch schreibt und alle paar Zeilen auf die Pauke hauen muss.

Dann aber kommt Tonio Walter zur Sache und das, was er schreibt, betrifft jeden, der juristische Texte verfasst, ob es nun Gesetze oder Verträge oder Schriftsätze sind. Hier geht es etwa darum, Überflüssiges wegzulassen und klar zu schreiben. Und das kann wirklich sehr erhellend sein. Man lese, was der Autor zu einem ganz gewöhnlichen Juristensatz schreibt: "Der gekündigte Mietvertrag sorgte dafür, dass sie obdachlos wurden." Schreibfehler oder Grammatikfehler enthält dieser Satz nicht. Aber der Autor fragt, wer in diesem Satz eigentlich der Handelnde ist, erstaunlicherweise ein Mietvertrag, sogar ein beendeter, nämlich gekündigter Mietvertrag. Wie soll ein Vertrag handeln können, wie soll er sorgen können und wie soll er in dieser Sorge auch noch schaden können, indem er die Obdachlosigkeit auslöst? Besser und klarer: "Sie wurden obdachlos, weil der Vermieter gekündigt hatte." Das Buch enthält, zunächst zur Überraschung des Lesers, Aufgaben zum Mitmachen, mit Lösungen im Anhang, und dieser Satz ist ein schönes Beispiel daraus.

Für sehr treffend halte ich den Abschnitt über die Verwendung des Englischen in unserer Sprache, der Autor schreibt über Englisch als Gewinn und Englisch als Last. Das passt auch zu unseren Fachzeitschriften in denen es von unnötigen englischen Begriffen nur so wimmelt, wenn es um neue Entwicklungen geht. Der Autor stellt fest, dass sich immerhin der Gesetzgeber um die Eindeutschung bemüht (es heißt "Nachstellung" statt "Stalking" in § 258 StGB). Aber in diesem Punkt bin ich weniger optimistisch, denn es gibt inzwischen schauerliche Gegenbeispiele.

Wir haben seit diesem Jahr ein Gesetz über "Carsharing" (CsgG vom 5. Juli 2017) - könnte man nicht besser von Fahrzeuggemeinschaften sprechen, vielleicht auch von Fahrzeug-Mitnutzung und Fahrzeugteilung? Als besonders abschreckendes Beispiel fällt mir noch der Begriff der "REIT-Aktiengesellschaft" ein, die aber nicht im Sattel sitzt, die Abkürzung soll "Real Estate Investment Trust" bedeuten (REIT-Gesetz vom 28. Mai 2007), obwohl es sich um schlichte Grundstücks-Aktiengesellschaften und deren Steuervorteile handelt, mitnichten um einen im deutschen Recht gar nicht möglichen "Trust".

Sehr knapp und sehr treffend finde ich auch die Bemerkungen über die

vermeintlich geschlechtergerechte Sprache, bei der zwischen dem grammatischen Geschlecht und dem natürlichen Geschlecht nicht unterschieden wird. Wenn ein Mann Mitglied (also Neutrum) in einem Verein sein kann, dann kann das Grundgesetz auch vom Bundeskanzler sprechen, ohne damit Frauen vom Amt auszuschließen.

Und damit zurück zu meiner ersten Frage: Ja dieses Buch braucht der Anwalt, als sehr unterhaltsame Anregung, über die eigene Sprache nachzudenken. Dieses Buch hat, richtig eingesetzt, einen erheblichen Nutzen für den Leser. Und wenn der Leser, wie die meisten Rechtsanwälte, auch ein Schreiber ist, dann profitieren auch die Empfänger seiner Texte von besserer Sprache. Schließlich: das ist ein Fachbuch, deshalb können wir an den Kosten von Vergnügen und Nutzen auch noch das Finanzamt beteiligen.

Rechtsanwalt Dr. Matthias Zillich, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, München

Eichele / Hirtz / Oberheim, Berufung im Zivilprozess
5. Auflage 2017. Buch. 864 S. Hardcover
Luchterhand, Euro 128,00
ISBN 978-3-472-08951-3



Es gibt Bücher, die mit Wortwolken punkten und dann gibt es Titel, in denen fast jeder Absatz eine Bereicherung für den Leser bereithält.

Zu den Werken, die auf keinen Fall im Bücherbestand der Anwaltschaft fehlen dürfen, zählt „Berufung im Zivilprozess“, mittlerweile in 5. Auflage im Luchterhand Verlag erschienen.

Der Titel ist Programm für den Inhalt des Buches. Es geht um das Rechtsmittel der Berufung.

Für uns Anwälte mag das auf den ersten Blick vielleicht nur die Produktion von ein paar Seiten mehr Papier sein. Tatsächlich handelt es sich bei der Berufung um eine anspruchsvolle und komplexe Thematik, die beherrscht sein sollte.

Auf über 800 Seiten führen Rechtsanwälte, Richter und Professoren die Leserschaft durch die Untiefen des Berufungsrechts.

Es lohnt sich die Lektüre des gesamten Werkes. Wer wenig Zeit hat, sollte zumindest das zweite Kapitel bearbeiten, in dem die Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit im Berufungsverfahren erläutert werden. Hinzukommen sollten die Kapitel 5, Zulässigkeit der Berufung, sowie Kapitel 7, Berufungsgründe und Kapitel 9, Inhalt und Aufbau der Berufungsbegründung. In Kapitel 9 befinden sich zwei Beispiele einer Berufungsbegründung.

Je nach Situation des einzelnen Lesers, kann es sich ergeben, dass die Kapitel Streitgenossen und Streithelfer, oder Anschlussberufung und mündliche Verhandlung in der Berufungsinstanz oder auch die Kosten des Berufungsverfahrens von großem Interesse sein können.

Zusätzlich wird im Kapitel 24 die zweite Instanz im arbeitsgerichtlichen Verfahren behandelt.

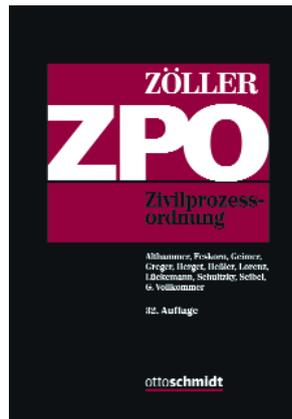
An diesem Buch gefällt nicht nur die praxisorientierte detaillierte Darstellung, sondern auch ein Stil, der sich durch Klartext auszeichnet. Die Probleme werden nicht endlos mit Worthülsen diskutiert, sondern mit klarer Kante benannt und Lösungen aufgezeigt. Alleine diese Passagen

lassen den Anwalt im Berufungsverfahren mit deutlich gewachsenem Selbstbewusstsein auftreten.

In Summe ist das Werk „Berufung im Zivilprozess“, für Einsteiger, Fortgeschrittene und auch für altgediente Anwälte hervorragend für die Arbeit im Berufungsverfahren geeignet.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Zöller, Zivilprozessordnung, Kommentar
32. neu bearbeitete Auflage 2018, 3.264 Seiten,
Verlag Dr. Otto Schmidt, Euro 169,00
ISBN 978-3-504-47023-4



Manches ist so selbstverständlich, dass sich die Frage, ob man es hat gar nicht stellt, sondern allenfalls: wo?

Dazu gehört in der zivilprozessualen Praxis der Zöller, der mich seit meiner Referendarzeit vor undenklichen Zeiten begleitet.

Der Zöller kommentiert die Zivilprozessordnung mit allem was dazugehört. Es werden die Zivilprozessordnung sowie das Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetzen kommentiert. Im Anhang finden sich die einschlägigen EU-Verordnungen, die ebenfalls um-

fassend erläutert werden. Soweit relevant, finden sich am Ende einer jeden Kommentierung die Rechtsmittel einerseits sowie die einschlägigen Gebührenvorschriften für Gericht und Rechtsanwalt andererseits. Dieser bewährte Aufbau führt dazu, dass alle notwendigen Informationen schnell und zuverlässig gefunden werden.

In der vorliegenden Neuauflage wurden alle relevanten Reformen und Gesetzesänderungen der 18. Legislaturperiode zuverlässig eingearbeitet. Insbesondere finden sich die weitgreifenden Änderungen des elektronischen Rechtsverkehrs sowie diverse Gesetzesänderungen. Auch die durch das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts eingeführten obligatorischen Zivilkammern sind in der Kommentierung ebenso wie die geänderten Pfändungsfreigrenzen berücksichtigt.

Im grenzüberschreitenden Bereich werden die neuen Vorschriften zur Kontenpfändung kommentiert. Darüber hinaus fand eine Vielzahl neuer Vorschriften für internationale Zivilprozesse Eingang in die Kommentierungen.

Auch optisch wurde die Darstellung angepasst. Die Paragraphen und Überschriften wurden homogener dargestellt, was die Lesbarkeit erleichtert. Neu ist auch, dass an geeigneter Stelle Verweise auf das Prozessformularbuch von Vorwerk eingearbeitet sind. Dies erleichtert die tägliche Arbeit.

Selbstverständlich wurde die gesamte neue Rechtsprechung bis zum Stand September 2017 berücksichtigt und in die Kommentierung eingearbeitet.

Bewältigt wurde diese große Flut an Änderungen von einem Autorenteam, das für eine sorgfältige, zuverlässige und praxisorientierte Kommentierung gesorgt hat. Viele Bereiche wurden grundlegend überarbeitet, sodass der Nutzer durch straffere Darstellung und verbesserte Systematik noch schneller zu den gewünschten Informationen gelangt.

Der Zöller ist ein guter Freund, der einem hilfreich zur Seite steht.

RA Peter Irrgeher, Puchheim



Eduard von Grützner | Mephisto, 1872
67 x 54 cm Öl/Leinwand, Münchner Stadtmuseum
© Münchner Stadtmuseum

Du bist Faust. Goethes Drama in der Kunst

Dienstag, 06. März 2018, um 17:45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Jochen Meister

Donnerstag, 26. April 2018, um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Das weltweit bekannteste Werk der deutschen Literatur inspirierte immer wieder auch bildende Künstler, Komponisten und Regisseure. Die Schau präsentiert rund 100 Kunstwerke von Delacroix über Murnau bis Nam June Paik und zeigt, dass der Faust bis heute für uns alle von größter Aktualität ist.

Die innovativ inszenierte Ausstellung nimmt die Besucher mit auf eine Reise durch das Drama und macht sie zu Weggefährten Fausts auf seiner rastlosen Suche nach Sinn und Ziel des modernen Lebens. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

28 |



Paul Klee | Springer, 1930, 183
Aquarell, teilweise gespritzt, und Feder auf Baumwolle auf Holz;
originale Rahmenleisten, 51 x 53 cm
Zentrum Paul Klee, Bern, Schenkung Livia Klee
© Zentrum Paul Klee, Bern, Bildarchiv

Paul Klee. Konstruktion des Geheimnisses

Samstag, 17. März 2018, um 12.45 Uhr, Pinakothek der Moderne
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Donnerstag, 29. März 2018, um 18.00 Uhr, Pinakothek der Moderne
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

"Konstruktion des Geheimnisses" ist die erste große Sonderausstellung zum Werk von Paul Klee in der Pinakothek der Moderne. Sie wird den hochkarätigen Münchner Klee-Bestand erstmals zusammen mit ca. 100 Leihgaben aus bedeutenden Klee-Sammlungen in Europa und Übersee präsentieren.

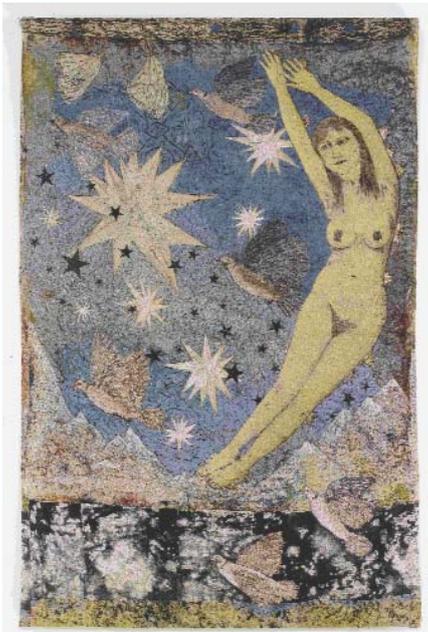
Die Ausstellung folgt Paul Klees Weg als "denkender Künstler", der in seinem Werk systematisch die Grenzen des Rationalen auslotet und gleichzeitig überwindet. Im Mittelpunkt der Ausstellung stehen die 1920er-Jahre, in denen sich Klee mit den neuen Herausforderungen des Menschen in einer technisierten Moderne und den Konsequenzen für das Schaffen des Künstlers auseinandersetzt. Als Meister am Bauhaus stellt Klee die Dominanz des Rationalismus in Frage und strebt nach einer Balance von Verstand und Gefühl, von Konstruktion und Intuition. Die Ausstellung zeigt die ungebrochene Aktualität von Klees Werk, das aus der Zerrissenheit des modernen Menschen erwächst und zwischen rationaler Selbstverpflichtung und romantischer Sehnsucht nach dem Unendlichen eine Brücke schlägt. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung). **Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

<input type="checkbox"/> Du bist Faust	Jochen Meister	06.03.2018, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Paul Klee	Dr. Kvech-Hoppe	17.03.2018, 12.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Paul Klee	Dr. Kvech-Hoppe	29.03.2018, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Du bist Faust	Dr. Kvech-Hoppe	26.04.2018, 18.00 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	



Kiki Smith. Procession

Dienstag, 15. Mai 2018, um 18.15 Uhr, Haus der Kunst
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Seit über drei Jahrzehnten befasst sich die 1954 in Nürnberg geborene US-amerikanische Künstlerin Kiki Smith in ihrem facettenreichen Œuvre mit den politischen und sozialen, aber auch den philosophischen und geistigen Aspekten der menschlichen Natur. Furchtlos erkundet sie den Körper und setzt sich zugleich auf komplexe Weise mit der "conditio humana" auseinander. Ihre Werke verhandeln Fragen von Alter und Tod, Verwundung und Heilung, Wiederbelebung, Fragmentierung, Geburt, Sexualität, Gender und Erinnerung.

Neben Skulpturen produziert Smith vor allem Zeichnungen, Radierungen und Lithographien, aber auch Künstlerbücher, Fotografien, Videos sowie in jüngster Zeit auch Bildteppiche. Dabei greift sie ebenso auf traditionelle wie moderne handwerkliche Verfahren zurück. Bemerkenswert ist die Vielfalt der von ihr verwendeten Materialien, darunter unter anderem Bronze, Gips, Glas, Porzellan, Papier, Aluminium, Latex, Federn und Bienenwachs. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Kiki Smith | Untitled, 1995

Braunes Papier, Methylzellulose, Pferdehaar, 134,6 x 45,7 x 127 cm

Photograph by Ellen Labenski, courtesy Pace Gallery

© Kiki Smith, courtesy Pace Gallery

Skulpturenpark

Donnerstag, 14. Juni 2018, um 18.15 Uhr, Treffpunkt: Vor der neuen Pinakothek
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Henry Moore: Liegende
 Foto: C. Breitenauer



Marino Marini: Miracolo
 Foto: C. Breitenauer



Eduardo Chillida: Buscando la Luz
 Foto: C. Breitenauer



Fritz Koenig: Große zwei V
 Foto: C. Breitenauer

In der Maxvorstadt, rund um die Pinakotheken, finden sich Kunstwerke internationaler Bildhauer, die den öffentlichen Raum bereichern. Skulpturen von Künstlern wie Alf Lechner, Fritz König, Eduardo Chillida, Eduardo Paolozzi, Marino Marini und Henry Moore beleben das Kunstareal. Viel zu häufig wird diese „Freilicht-Ausstellung“ entlang der Theresien- und Barenstraße übersehen. Bei frühsummerlichen Temperaturen wollen wir, geführt von Frau Dr. Kvech-Hoppe, durch die Wiesen flanieren und den insgesamt 15 Skulpturen bedeutender Bildhauer des 20. und 21. Jahrhunderts unsere ungeteilte Aufmerksamkeit schenken. (Text: Claudia Breitenauer)

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)
Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

<input type="checkbox"/> Kiki Smith	Dr. Kvech-Hoppe	15.05.2018, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Skulpturenpark	Dr. Kvech-Hoppe	14.06.2018, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname		
Straße	PLZ, Ort		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail	
Unterschrift	Kanzleistempel		

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Bürogemeinschaften	30
→ Vermietung	31
→ Kanzleiübernahme	31
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	31
→ Termins- / Prozessvertretung	31
→ Schreibbüros	32
→ Dienstleistungen.....	32
→ Übersetzungsbüros.....	32
→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	32

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss für die
Mitteilungen April 2018
12. März 2018**

Bürogemeinschaften

München-Lehel

Rechtsanwaltskanzlei in herrschaftlichem, frisch renovierten Altbau direkt an der Isar, verkehrsgünstig Nähe S-Isartor, vermietet 3 Zimmer in Bürogemeinschaft. Der großzügige Eingangsbereich, schönes Besprechungszimmer, Teeküche und vorhandene Büro-Infrastruktur kann mitgenutzt werden. Die Räumlichkeiten (ca. 90m²) sind ab 01.05.2018 verfügbar.

Weitere Informationen und Kontaktaufnahme

www.jprslaw.de

Telefon: 0 89/2 18 89 28-0 E-Mail: riegl@jprslaw.de

Bürogemeinschaft

In der Widenmayerstraße bieten wir in einem Altbau
- sehr repräsentatives Gebäude -

ein bis zwei, wenn gewünscht, komplett mit USM-Haller
ausgestattete Räume in einer Rechtsanwaltskanzlei mit
Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht an StB/WP/RA.

Die Räume haben jeweils eine Größe von ca. 20 m².

Die Nutzung eines Kopiergerätes und der Küche ist im
Mietpreis inbegriffen.

Zur Mitbenutzung steht u. a. auch ein Besprechungsraum
zur Verfügung.

Um Kontaktaufnahme unter Tel.: 089/21 21 66 0 oder per
E-Mail: info@kanzlei-ebp.de wird gebeten

StB/RA/WP-Kanzlei in ruhiger Lage in München-Schwabing
(Eisbach-Office) vermietet an RA/RAin 1 bis 2 Zimmer (jeweils
ca. 19 m²) in Bürogemeinschaft.

Der Empfangsbereich, ein schönes großes Besprechungszimmer,
Küche und vorhandene Büro-Infrastruktur kann mitgenutzt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Bei Interesse melden Sie sich bitte an Rainer Barkhoff, WP/RA,
Brabanter Straße 4, 80805 München, Tel. 0171 / 440 49 09
E-Mail: rb@brv-law.com

Auf **Mietrecht** spezialisierter, seit über 30 Jahren tätiger Einzelanwalt
in 2-er Bürogemeinschaft sucht zum 01.03.2019 (evtl. auch früher)
wegen Ausscheidens seines Kollegen

- entweder eine(n) Nachfolger(in) - s. Extra-Anzeige -
- oder eine eigene Eintrittsmöglichkeit

in eine möglichst **zivil-/ wirtschaftsrechtlich** ausgerichtete Büro-
gemeinschaft,

vorzugsweise im **Münchener Innenstadtgebiet** mit eigenem
kleinen Sekretariat(splatz) und Anschluss an die Büro-Infrastruktur,
möglichst mit dem Ziel kollegialer **Zusammenarbeit**.

Kontaktaufnahme unter Tel: 089 / 271 35 72 oder
rechtsanwalt3@gmx.de

Wir sind eine Rechtsanwaltspartnerschaft mbB in München,
fußläufig von der Innenstadt entfernt, in ruhiger Lage, in der
St.-Anna-Straße 11, 80538 München in unmittelbarer Nähe (ca. 20 m)
der U-Bahn Station Lehel, mit Fachanwälten für Bank- und Kapital-
marktrecht, Erbrecht, und Arbeitsrecht. Ein Sozietätsmitglied ist
auch als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Wir arbeiten so-
wohl im deutschen als auch im österreichischen Bank- und Kapital-
marktrecht, allg. Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht
und Erbrecht und auch im allgemeinen Zivilrecht. Wir haben auch
einen Standort in Österreich.

**Durch den Auszug eines Kollegen stellen wir 1 - 2 große reprä-
sentative Räume (ca. 28 qm u. ca. 23 qm) für 1 bis 2 Berufs-
träger gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung, weiterhin
kann der separate Besprechungsraum mitgenutzt werden.
Die Kanzleiräumlichkeiten haben zum Teil Eichenholzparkett.
Das Sekretariat kann ebenfalls gegen Kostenbeteiligung mit-
genutzt werden. Auch im Sekretariat stehen noch Arbeits-
plätze zur Verfügung. Eine spätere Partnerschaft/Kooperation
ist evtl. möglich.**

Unsere Kanzlei ist sowohl in der Technik (RA Micro, Einscannung aller
Dokumente, WebAkte, Farbscanner, komplette Vernetzung), als auch
in der Literatur sehr gut ausgestattet. Die Infrastruktur kann mitge-
nutzt werden.

Ansprechpartner:

RA Michael Köllner, KPR Köllner & Partner Rechtsanwälte mbB
St.-Anna-Str.11, 80538 München
Tel.: 089-210231-0, Fax: 089-210231-10
Mail: info@kpr-legal.eu, Web: www.kpr-legal.eu

Repräsentatives Büro in Bogenhausen

Wir - RAe MEINDL & RIEDEL - bieten zur Untermiete in unseren Kanzleiräumen in Bogenhausen ein Büro (ca. 25 qm) mit komplettem Service (Bibliothek, großer Konferenzraum, Sekretariat, Telefon, EDV, Parkplatz, usw.). Helle, großzügige, moderne Büroräume (ca. 300 qm) und nette Kollegen. Kontakt: RA Dr. Rudolf Meindl, Stefan-George-Ring 19, 81929 München; Tel.: 089-127671150, meindl@meindl-riedel.de

Nähe Odeonsplatz/Englischer Garten, Büro-Gesamtfläche ca. 130 m²

In unserer **2-er Bürogemeinschaft** (TS: Mietrecht, Immobilienrecht, Erbrecht) geht ein Kollege in einem Jahr in den Ruhestand. Wir **suchen** daher für ihn eine(n) **Nachfolger/in**, der/die ab dem **01.03.2019** (evtl. auch früher) als Untermieter/in in die Bürogemeinschaft eintreten möchte (wahlweise mit eigenem Mandantenstamm **oder** mit Übernahme des Mandantenstammes des ausscheidenden Kollegen).

Zur Verfügung stehen:

- 1 Anwaltszimmer und 1 Sekretariat,
- zur Mitbenutzung 1 Besprechungszimmer, Nebenräume und Bürogeräte

Vertraulichkeit wird garantiert!

Kontaktaufnahme unter rechtsanwalt3@gmx.de
Tel.-Nrn.: 089 / 271 35 72 und 089 / 271 35 80

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit sieben Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab dem 01.06.2018 – gegebenenfalls auch schon früher – 2 nebeneinander liegende Büroräume (ca. 20 und 24 qm) in Bürogemeinschaft an StB/RA/WP. Bei Bedarf kann auch ein Sekretariatsplatz (oder mehrere) geschaffen werden. Ende des Jahres werden weitere Büroräume frei.

Gerne kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Bürogemeinschaft in Augsburg (Innenstadt)

Büro und Sekretariat (ca. 40 + 12 m²) in etablierter Bürogemeinschaft (drei RA, ein StB/WP) mit freundlicher, kollegialer Atmosphäre frei.

Wir sind vornehmlich im Familienrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Verkehrsrecht und Vertragsrecht tätig und suchen möglichst Kollegen mit ergänzenden Rechtsgebieten und möglichst eigenem Mandantenstamm.

Unser Büro (modernisierter Altbau, barrierefrei) befindet sich in bester Lage (Fuggerstraße 11) in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten und mit sehr guter Verkehrsanbindung.

Mitnutzung von Empfang, Wartebereich, Küche etc.; günstige Ablöse von Mobiliar und Ausstattung möglich.

Ansprechpartnerin: RAin Beate Krug-Braunmiller
(Tel.: 0821 468368, E-Mail: info@krug-braunmiller.de)

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 42 / März 2018 an den MAV.

Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten (Schwerpunkte Gesellschafts- und Steuerrecht) **sucht ab Mai 2018** weitere Kollegin/Kollegen. Geboten werden zwei Büroräume (auch einzeln anmietbar) in Bestlage Schwabing sowie Mitbenutzung eines repräsentativen Besprechungszimmers. Mandantenparkplatz vorhanden. Keine Sekretariatanbindung.

Rechtsanwalt Dr. Michael Trassl

80801 München, Habsburgerstraße 9
Telefon (089) 38667060, Email: michael.trassl@trasslrae.de
Internet: www.trasslrae.de

Kanzleiübernahme

Beste Innenstadtlage nahe Odeonsplatz / LMU

Einzelkanzlei (TS: Immobilien-/Erbrecht)

in 2-er Bürogemeinschaft wegen Ruhestand ab 01.03.2019 (u.U. auch früher) zu günstigen Konditionen **zu übergeben**. Voraussetzung ist die Bereitschaft, die Bürogemeinschaft als Untermieter/in mit dem verbleibenden Kollegen in kollegialer freundlicher Atmosphäre fortzuführen.

Weitere Einzelheiten persönlich.

Kontaktaufnahme unter: rechtsanwalt2@gmx.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

32 |

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.jura-schreibbuero.de

info@jura-schreibbuero.de

Dienstleistungen

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und PA erledige ich zuverlässig und kurzfristig alle Buchhaltungsarbeiten im Home Office und Ihrem Büro.

Ich biete Ihnen permanente Erreichbarkeit, kurze Reaktionszeit, verhandlungssicheres Englisch, sehr gute Anwendungskennnisse in Datev Pro, MS-Office, PatOrg, Genese und Lexware.

Gerne unterstütze ich Sie kurz-/langfristig in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Gehaltsabrechnung, Zahlungsverkehr, Büroorganisation, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement.

Interesse? www.mgoerlich.de, office@mgoerlich.de, 0171/4488866

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Mediadaten unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/>

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen

April 2018

ist der **12. März 2018**

Die Zukunft der Kanzlei ist digital.

RA-MICRO E-Workflow –
komfortabel und effizient.

GRATIS

Für anwaltliche
Berufsträger &
Fachangestellte

Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern

- **DictaNet/Spracherkennung/Online
Spracherkennung**
05. März, 11:00–13:00 Uhr
- **RA-MICRO Basiswissen (Akten- und
Adressverwaltung, Kalender+ und
Termine, Fristen)**
15. März, 11:00–12:30 Uhr
- **RA-MICRO Apps**
23. März, 12:00–13:30 Uhr
- **E-Workflow und beA + vSystem**
27. März, 15:00–16:30 Uhr
- **DictaNet Donnerstag – Ihr Tag
des mobilen Diktierens**
An jedem ersten Donnerstag im Monat
um 11:00, 13:00, 15:00 und 17:00 Uhr.
Informieren Sie sich über die
DictaNet App und wie Sie einfach
Ihr Smartphone als professionelles
Diktiergerät nutzen können.

Veranstaltungsort:

RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Weitere Termine und Informationen unter
www.ra-micro.de/bayern

Jetzt anmelden:

www.ra-micro.de/bayern
repraesentanz@ra-micro-bay.de
Tel.: 089 260 100 80


RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

GmbH

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir laufend Immobilien im Stadtgebiet. Wir kaufen Wohn- und Geschäftshäuser, Immobilienpakete, Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile, Erbanteile, Wohnungen, Läden, Büros und Grundstücke. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m². In Altstadt, Lehel, Schwabing, Maxvorstadt, Isarvorstadt, Ludwigsvorstadt, Glockenbachviertel, Neuhausen, Au, Haidhausen, Bogenhausen, Nymphenburg, Giesing und Unterending erwerben wir auch einzelne Wohnungen, Läden und Büros ab 50 m².

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

